



VORSCHULISCHE
BETREUUNG UND BILDUNG
– BEDARFSPLAN –
2021 - 2026



Stand:
03.03.2021



Kreis
Kleve

... mehr als niederrhein

www.kreis-kleve.de

Inhaltsverzeichnis

1 Sachstandsmitteilung COVID-19 – Betreuungssituation in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.....	4
1.1 COVID-19-Pandemie im Kindergartenjahr 2019/2020	4
1.2 COVID-19-Pandemie im Kindergartenjahr 2020/2021	4
1.3 Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Pandemiezeiten	5
2 Allgemeine Planungsgrundsätze.....	6
2.1 Rechtsgrundlage Kinderbildungsgesetz.....	6
2.2 Inhalt der Bedarfsplanung.....	6
2.3 Verfahren der Bedarfsplanung – Bedarfsanzeige und Anmeldung	7
2.3.1 Elternanmeldung für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen.....	7
2.3.2 Meldung der Einrichtungsträger	9
2.3.3 Einführung des Anmeldesystems Tagespflege-Online (TPF-ONLINE) für die Kindertagespflege	9
2.3.4 Übersicht über den Ablauf der Bedarfsplanung	9
3 Demografische Entwicklung	10
3.1 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren.....	11
3.2 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren	13
4 Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege	15
4.1 Plätze in Kindertageseinrichtungen 2021/2022.....	15
4.1.1 Betreuung der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen.....	15
4.1.2 Bedarfssituation in den einzelnen Kommunen.....	17
4.1.3 Übersicht über neue Einrichtungen bzw. zusätzliche Gruppen	25
4.1.4 Betreuungszeiten	27
4.1.4.1 Verteilung der Betreuungszeiten.....	27
4.1.4.2 Anteil der 45-Stunden-Plätze für über dreijährige Kinder	28
4.1.5 Übersicht „Platzangebote und Gruppenstrukturen“ in Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2021/2022	28
4.1.6 Platzausbau und Investitionskostenförderung in Kindertageseinrichtungen.....	29
4.1.7 Betriebserlaubnisse und Gruppenstrukturen	30
4.1.7.1 Historie der Betriebserlaubnisse zu den Gruppenformen im Kreis Kleve.....	31

4.1.7.2 Umsetzung der baulichen Voraussetzungen der Kindertageseinrichtungen in Gruppenform I.....	32
4.1.7.3 Zweckbindungen U3	32
4.1.8 Fachkräftebedarf	33
4.1.9 Interkommunaler Ausgleich für Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken ..	34
4.2 Plätze in der Kindertagespflege 2020/2021	34
4.2.1 Bedarfssituation im Jugendamtsbezirk Kreis Kleve	36
4.2.2 Landeszuschuss für Kinder in der Kindertagespflege (Kindertagespflegepauschalen).....	37
4.2.3 Platzausbau und Investitionskostenförderung in der Kindertagespflege	38
4.2.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	39
4.2.5 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen	40
4.2.6 Regelung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen.....	41
4.2.7 Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson	42
4.3 Ausblick	42
4.4 Fazit	43
5 Fachberatung Kindertagespflege beim Kreis Kleve.....	44
6 Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.....	44
6.1 Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen	45
6.2 Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege	46
6.3 Übergangsprozess der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach Einführung des BTHG zum 01.01.2020	47
6.3.1 Übergangsprozess in Kindertageseinrichtungen (FInK-Pauschale).....	47
6.3.2 Übergangsprozess in der Kindertagespflege (IBIK-Pauschale).....	48
Anlagen	49
1 Übersicht „Platzangebote und Gruppenstrukturen“ in Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2021/2022	49
2 Übersicht Platzangebot in der Kindertagespflege im Betreuungsjahr 2021/2022.....	60

1 Sachstandsmitteilung COVID-19 – Betreuungssituation in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

1.1 COVID-19-Pandemie im Kindergartenjahr 2019/2020

Unmittelbar nach der Verabschiedung des Bedarfsplans „*Vorschulische Betreuung und Bildung – Bedarfsplan – 2020 – 2025*“ am 11.03.2020 setzte sowohl für die Kindertageseinrichtungen als auch für die Kindertagespflege ab dem 16.03.2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Betretungsverbot für die Kindertagesbetreuung ein. Sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) mussten geschlossen werden. In der Folge wurden in unterschiedlichen Schritten die Ausnahmeregelungen insbesondere für Kinder mit Eltern in systemrelevanten Berufen durch das Land NRW definiert. Ab Juni 2020 wurde in mehreren Stufen der „eingeschränkte Regelbetrieb“ wieder zugelassen. Der „eingeschränkte Regelbetrieb“ wurde bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 nicht aufgehoben.

- 16.03.2020 Beginn „*Betretungsverbot*“; Ausnahmeregelung nur für Kinder, deren Eltern beide als „Schlüsselpersonen“ in kritischer Infrastruktur tätig sind; im weiteren Verlauf stufenweise Erweiterung der Ausnahmeregelungen
- 14.05.2020 Beginn der schrittweisen Öffnung; in Kindertageseinrichtungen Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Vorschulkindern, die Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets haben; in Kindertagespflege Betreuung von Kindern ab zwei Jahren
- 28.05.2020 Erweiterung der Betreuung auf alle Vorschulkinder
- 08.06.2020 Beginn „*eingeschränkter Regelbetrieb*“ in Kindertageseinrichtungen; Aufhebung des Betretungsverbotes, aber z. B. eine Reduzierung des jeweiligen Betreuungsumfangs um 10 Wochenstunden

1.2 COVID-19-Pandemie im Kindergartenjahr 2020/2021

Der „*eingeschränkte Regelbetrieb*“ wurde am 17.08.2020 zu Beginn des Kindergartenjahres aufgehoben. Bis Dezember 2020 erfolgte der „*Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie*“, bevor im Dezember 2020 die Bundesregierung in Abstimmung mit den Landesregierungen den zweiten Lockdown mit weitreichenden Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung beschloss.

- 17.08.2020 Beginn „*Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie*“; grundsätzlich Regelbetrieb unter Beachtung verschärfter Hygienemaßnahmen
- 08.12.2020 Beginn „*Kindertageseinrichtungen im Pandemiebetrieb*“ und „*Kindertagespflege im Pandemiebetrieb*“; nach Bedarf (Infektionslage) einrichtungsbezogene Einschränkungen, Einschränkung des Betreuungsumfangs als ultima ratio
- 14.12.2020 Beginn zweiter Lockdown, keine Schließung der Kindertagesbetreuung, aber dringender Appell an die Eltern, das Betreuungsangebot nur zu nutzen, wenn absolut notwendig

- 11.01.2021 Beginn „*eingeschränkter Pandemiebetrieb*“; Verlängerung der Maßnahmen vom 14.12.2020; zusätzlich Gruppentrennung verbindlich, in Kindertageseinrichtungen Reduzierung des jeweiligen Betreuungsumfangs um 10 Wochenstunden, in Kindertagespflege keine Reduzierung des Betreuungsumfangs; Kinder sollen eingeladen werden, wenn Betreuung aus fachlicher Sicht unverzichtbar (Kindeswohl)
- 22.02.2021 Beginn „*eingeschränkter Regelbetrieb*“; in Kindertageseinrichtungen weiterhin Betreuung in festen Gruppen und Reduzierung des jeweiligen Betreuungsumfangs um 10 Wochenstunden, aber Einladung aller Kinder, die Kindertagesbetreuung zu nutzen
- 08.03.2021 Beginn „*lokal eingeschränkter Regelbetrieb*“; in Kindertageseinrichtungen weiterhin Betreuung in festen Gruppen, aber Reduzierung der Betreuungszeiten um maximal 10 Wochenstunden nur, wenn die individuelle Situation der Einrichtung zum Infektionsschutz dies erfordert

COVID-19 und seine Folgen für die Kindertagesbetreuung haben nicht nur die Kinder und die Eltern vor erhebliche alltagspraktische Fragen gestellt. Auch Bund und Land, die kommunalen Spitzenverbände, Träger der Einrichtungen, die ausführenden Mitarbeiter/innen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, das Landesjugendamt als Betriebsaufsicht in den Kindertageseinrichtungen, die Fachberatungen der Spitzenverbände und die Fachberatungen der Jugendämter stehen vor täglichen Problemen, auf das „*dynamische Pandemiegeschehen*“ zu reagieren und sich auf die tagesaktuelle Lage rechtskonform einzustellen. Hierbei gab es zu Beginn der Pandemie Meinungsverschiedenheiten in den notwendigen Abstimmungsgesprächen, welches Schreiben zur dynamischen Pandemielage tagesaktuell sei. Hier erfolgte Abhilfe. In NRW ist die dynamische Rechtslage bzgl. der Kindertagesbetreuung über folgende Seite des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) nachzuvollziehen:

<https://www.kita.nrw.de/wichtige-informationen-zur-kindertagesbetreuung>

Hier können ggf. auch weitere rechtliche Informationen zum Thema COVID-19 und Kindertagesbetreuung abgerufen werden, die sich nach dem Redaktionsschluss zum Druck der Bedarfsplanung 2021 – 2026 ergeben.

1.3 Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Pandemiezeiten

Die Elternbeiträge werden in NRW über die unterschiedlichen Satzungen der 186 Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Das Land NRW regte deshalb ab April 2020 mehrfach an, die Elternbeiträge für einige Monate nur teilweise zu erheben bzw. ganz auf diese zu verzichten. Eine anteilige Kostenbeteiligung des Landes wurde zugesagt. Die Empfehlungen des Landes wurden, bezogen auf die betroffenen Monate, immer kurzfristig mitgeteilt und im Regelfall sofort in der Presse veröffentlicht. Hierdurch kam es zu einem erhöhten Anfrageaufkommen der Bürger bei den 11 beitragsergebenden Kommunen (Elternbeitrag Kindertageseinrichtungen) und der Kreisverwaltung (Elternbeitrag Kindertagespflege). Der Kreisausschuss bzw. der Kreistag ist den Empfehlungen des Landes mit folgenden Beschlüssen gefolgt:

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Beschluss	Inhalt	Hinweis und Link
Dringlichkeitsbeschluss vom 27.03.2020	Verzicht auf Erhebung der Elternbeiträge für den Monat April 2020	Bestätigung durch Kreistag am 28.05.2020, Vorlage 1242/WP14
Dringlichkeitsbeschluss vom 28.04.2020	Verzicht auf Erhebung der Elternbeiträge für den Monat Mai 2020	Bestätigung durch Kreistag am 28.05.2020, Vorlage 1255/WP14
Dringlichkeitsbeschluss vom 27.05.2020	Verzicht auf Erhebung der Hälfte der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020	Bestätigung durch Kreistag am 28.05.2020, Vorlage 1283/WP14
Beschluss Kreisausschuss vom 21.01.2021	Verzicht auf Erhebung der Elternbeiträge für den Monat Januar 2021	Vorlage 90/WP20

2 Allgemeine Planungsgrundsätze

2.1 Rechtsgrundlage Kinderbildungsgesetz

Zum 01.08.2020 ist nach umfassender Reform der bis dahin geltenden Gesetzesfassung die Neufassung des [Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern \(Kinderbildungsgesetz – KiBiz\)](#) in Kraft getreten. Die wesentlichen Punkte der Gesetzesnovelle wurden ausführlich im Bedarfsplan „Vorschulische Betreuung und Bildung 2020 – 2025“ dargelegt – auf eine Wiederholung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Zusammen mit der ebenfalls zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Neufassung der [Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes \(Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz\)](#) bildet das Kinderbildungsgesetz die aktuelle rechtliche Grundlage für die vorliegende Bedarfsplanung.

Nach § 4 Abs. 1 KiBiz sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – also die Jugendämter – im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt der Kreis Kleve als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die kreisangehörigen Kommunen Bedburg-Hau, Issum, Kalkar, Kerken, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk und Weeze unter Berücksichtigung der weiteren Maßgaben des Kinderbildungsgesetzes mit der Fortschreibung dieses Bedarfsplans „Vorschulische Betreuung und Bildung 2021 – 2026“ nach.

2.2 Inhalt der Bedarfsplanung

Für die Kindertageseinrichtungen erfolgt die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten nach § 33 KiBiz in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen). Nach der Anlage zu § 33 KiBiz ist die jeweils differenzierte finanzielle Förderung in drei Gruppenformen mit drei möglichen Betreuungszeitmodellen (25, 35 oder 45 Wochenstunden) sowie unterschiedlichen Gruppenstärken vorgesehen. Neben dem Kindpauschalenbudget erhalten Träger einen Zuschuss zur Kaltmiete, wenn diesen nicht das Eigentum am Gebäude der Einrichtung zusteht und diese nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind. Darüber hinaus kann bei eingruppigen Einrichtungen, die bereits am 28.02.2007 in Betrieb waren, sowie bei Waldkindergärten zusätzlich

ein Pauschalbetrag geleistet werden, wenn ansonsten eine ausreichende Finanzierung der Einrichtung nicht möglich ist. Zusätzlich hierzu erhalten einige Einrichtungen weitere Landesförderungen als Familienzentren, plusKITAs oder zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. In Kindertageseinrichtungen belegte Praktikumsplätze für angehende Fachkräfte werden ebenfalls zusätzlich mit Landeszuschüssen gefördert. Die Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten außerdem für jede Kindertageseinrichtung einen pauschalierten Landeszuschuss für die Fachberatung.

Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Das Nähere zum Verwaltungsverfahren bezüglich der Gewährung der Landeszuschüsse ist mit Verordnung geregelt. Hiernach hat das Jugendamt die voraussichtlich benötigten Landesmittel bis zum 15. März vor Beginn des Kindergartenjahres an das Landesjugendamt zu melden. Grundlage für die Mittelbereitstellung des Landes sind die Anträge der Jugendämter aufgrund der verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung. Mithin sind die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellten Bedarfe konkrete Finanzierungsgrundlage für die Einrichtungen.

Für die Kindertagespflege ergibt sich der auf das Kind bezogene Zuschuss des Landes aus § 24 KiBiz. Danach wird für jedes Kind, das in öffentlich finanzierte Kindertagespflege betreut wird und für das im selben Kindergartenjahr keine finanzielle Förderung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt, ein pauschalierter und somit vom Betreuungsumfang unabhängiger Landeszuschuss geleistet. Für in Kindertagespflege betreute Kinder mit Behinderung wird, soweit die Behinderung vom Träger der Eingliederungshilfe (LVR) festgestellt wurde, ein erhöhter Landeszuschuss gewährt. Für die angehenden Kindertagespflegepersonen wird ein Landeszuschuss zur „*Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)*“ durch das Land übernommen. Das Land leistet im Weiteren je Kindertagespflegeperson einen Zuschuss für die Fachberatung in der Kindertagespflege.

Sowohl die Landesförderung für die in der Kindertagespflege betreuten Kinder, als auch die Landesförderung für die Kindertagespflegepersonen müssen prognostisch zum 15. März vor Beginn des Kindergartenjahres an das Landesjugendamt gemeldet werden. Auch hier bildet die verbindliche Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung die Grundlage für die Antragstellung.

2.3 Verfahren der Bedarfsplanung – Bedarfsanzeige und Anmeldung

2.3.1 Elternanmeldung für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen

Zur Feststellung der Betreuungsbedarfe für das Kindergartenjahr 2021/2022 setzt der Kreis Kleve das Verfahren KITA-ONLINE ein, über das die Eltern ihren Betreuungsbedarf gegenüber dem Jugendamt anzeigen und hierbei bis zu drei Wunscheinrichtungen angeben können. Die KITA-ONLINE-Seite der jeweiligen Kommune kann problemlos über die gängigen Suchmaschinen, über die Homepage der entsprechenden Kommune oder über die Homepage des Kreises Kleve (www.kreis-kleve.de/kita-online) aufgerufen werden. Mit der Erfassung des Betreuungsbedarfes über KITA-ONLINE wird das sog. Bedarfsanzeigeverfahren nach § 5 KiBiz umgesetzt. Doppelanmeldungen werden durch das System nicht zugelassen. Zum Abschluss der Online-Erfassung erhalten die Eltern automatisch die gesetzlich vorgeschriebene Eingangsbestätigung des Jugendamtes, mit der gleichzeitig über die Höhe der Elternbeiträge informiert wird. Parallel hierzu ist, wie in der Vergangenheit auch, weiterhin eine persönliche Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen erforderlich. Über die Kita-

Ansicht von KITA-ONLINE werden den Kindertageseinrichtungen, die als Wunscheinrichtung hinterlegt wurden, die dort angemeldeten Kinder angezeigt. Durch die Kindertageseinrichtungen muss bei den neuen Anmeldungen anschließend der Status „Zusage“ oder „Absage“ ausgewählt werden, damit durch das Jugendamt festgestellt und ausgewertet werden kann, wie viele Kinder zunächst keinen Betreuungsplatz erhalten. Diese Daten sind somit eine wichtige Grundlage für den weiteren Verlauf der Bedarfsplanung.

Sollte in der/den von den Eltern favorisierten Einrichtung/en keine Aufnahme möglich sein, wurden im weiteren Verlauf der Bedarfsplanung individuelle Lösungen erarbeitet. Soweit zusätzliche Gruppen zur Betreuung nötig wurden, ist dieses in [Kapitel 4.1.3](#) vermerkt.

Alle Kinder ab drei Jahren, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben und für die eine Bedarfsanzeige vorlag, werden in den Tageseinrichtungen aufgenommen. Bei Kindern unter drei Jahren, die einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben, wird die Abteilung Jugend und Familie auf Wunsch der Eltern ein Angebot in der Kindertagespflege unterbreiten, falls sie keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsanzeige der Eltern nicht mit einer Zusage der Wunscheinrichtung verbunden ist. Hier sind sowohl die Aufnahmekapazitäten, als auch die Trägerautonomie der Einrichtung zu berücksichtigen. Auch das autonome Recht der Träger der Einrichtung, selbst zu entscheiden, wann die Zusagen bzw. Absagen bzgl. der Bedarfswünsche und die Betreuungsverträge an die Eltern herausgegeben werden, ist nicht eingeschränkt. Es wurde allerdings allen Einrichtungen empfohlen, Zusagen im Rahmen der Trägerautonomie und unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserlaubnis bis zum 12.01.2021 vorzunehmen. Die frühe Entscheidung zur tatsächlichen Aufnahme der Kinder gibt den Eltern die bestmögliche Planungsperspektive, z. B. für den Wiedereinstieg in den Beruf. Sie ist aber auch eine gute Planungsperspektive für den zukünftigen Personalbedarf des Trägers.

Es ist auch in 2021 davon auszugehen, dass es Eltern geben wird, die die Angebote der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nicht annehmen werden, weil ihre Kinder nicht in ihren Wunscheinrichtungen aufgenommen werden können.

Seit dem 01.08.2015 gilt die Planungsgarantie des § 41 KiBiz. Aufgrund dieser Regelung konnten freie Plätze auch während des bereits begonnenen Kindergartenjahres angeboten werden. Im Rahmen der Planungsgarantie erhalten Träger bei bestehender Unterbelegung einen finanziellen Ausgleich auf Grundlage der tatsächlichen Betreuungszahlen des Vorjahres. Mit der Beanspruchung der Planungsgarantie nach § 41 KiBiz verpflichtet sich der Träger der Kindertageseinrichtung wie folgt:

„Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen.“

Entsprechend der von den Trägern bereits in KiBiz.web eingestellten Zuschussanträge werden nach derzeitigem Stand im kommenden Jahr 39 Einrichtungen von der Planungsgarantie Gebrauch machen. Durch die unterjährige Nachmeldung von Kindern mit Behinderung kommt es aber regelmäßig zu einem Wechsel von der Finanzierungsgrundlage Planungsgarantie auf die Finanzierungsgrundlage Kindpauschalen, da die Summe der Kindpauschalen den Betrag der Planungsgarantie nach der Nachmeldung der Kinder mit Behinderung oft übersteigt.

2.3.2 Meldung der Einrichtungsträger

Zur Feststellung der Bedarfe und der damit verbundenen Einrichtungsbudgets hat der Jugendhilfeträger Kreis Kleve am 05.11.2020 alle Träger der Kindertageseinrichtungen angeschrieben. Es wurden die weitere Vorgehensweise sowie der zeitliche Rahmen festgelegt. Die Träger wurden aufgefordert, dem Jugendamt bis zum 12.01.2021 eine Liste der in der Einrichtung im kommenden Kindergartenjahr zu betreuenden Kinder zukommen zu lassen. Ausgangspunkt der Planung in den Einrichtungen sollte hierbei immer die bereits vorhandene Angebotsstruktur der Einrichtung sein. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie konnten in diesem Jahr keine Abstimmungsgespräche in den Kommunen vor Ort unter Beteiligung des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve, der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, der Einrichtungsleitungen, der Trägervertretungen und des Jugendamtselternbeirates stattfinden. Erforderliche Abstimmungen sind direkt zwischen dem Jugendhilfeträger Kreis Kleve und den beteiligten Kommunen, Trägern und Einrichtungen überwiegend digital erfolgt. Die Ergebnisse dieses Abstimmungsprozesses werden in [Kapitel 4.1.2](#) dargelegt.

Der Verwaltung obliegt es im Verlauf der weiteren Planungsvorbereitungen, die nach § 33 KiBiz vorgegebene Orientierung an den gesetzlich vorgegebenen Gruppenformen und Betreuungszeiten herbeizuführen. Die Erfassung der Betreuungswünsche wurde am 14.12.2020 vorläufig abgeschlossen. Bei der anschließenden Auswertung wurden die räumlichen Bedarfe (Versorgungsbereiche) sowie die Erfahrungen der Einrichtungen berücksichtigt. Ferner wurde versucht, dem erkennbaren Willen der Eltern Geltung zu verschaffen. Ziel war es, mit den Trägern eine einvernehmliche Regelung festzulegen, aber auch flächendeckend und bedarfsgerecht Angebote zur 25-, 35- und 45-Stunden-Betreuung, zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren sowie zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen zu schaffen und die vom Land vorgegebene Kontingentierung der 45-Stunden-Plätze nach § 33 Abs. 3 KiBiz (siehe auch [Kapitel 4.1.4.2](#)) umzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Meldeverfahren noch nicht abgeschlossen ist und es sich daher derzeit um einen vorläufigen Stand handelt. In der Sitzung am 11.03.2021 werden ggf. aktualisierte Daten vorgetragen.

2.3.3 Einführung des Anmeldesystems Tagespflege-Online (TPF-ONLINE) für die Kindertagespflege

Für das Betreuungsjahr 2020/2021 wird der Kreis Kleve erstmalig die Bürgeransicht des Anmeldeverfahrens für die Kindertagespflege TPF-ONLINE zur Feststellung der Betreuungsbedarfe einsetzen. TPF-ONLINE wird zum 01.04.2021 eingeführt und ist dann für alle Kommunen über die Homepage des Kreises Kleve (www.kreis-kleve.de/kindertagespflege) abrufbar. Das Anmeldesystem ist analog zum Anmeldesystem KITA-ONLINE gestaltet und gibt den Eltern die Möglichkeit, den zukünftigen Betreuungsbedarf dem Jugendhilfeträger Kreis Kleve online mitzuteilen.

Die Eltern der 232 Kinder unter drei Jahren, die trotz einer Bedarfsanzeige in einer Kindertageseinrichtung über das Verfahren KITA-ONLINE keinen Betreuungsplatz erhalten haben, werden über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege und die Einführung des Anmeldeverfahrens TPF-ONLINE schriftlich informiert.

2.3.4 Übersicht über den Ablauf der Bedarfsplanung

Die nachfolgende Übersicht stellt die Zusammenfassung des diesjährigen Planungsablaufes für das Kindergartenjahr 2021/2022 dar:

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

ab 9. November 2020	Anmeldung in den Tageseinrichtungen und Anzeige des Betreuungsbedarfs durch die Eltern über KITA-ONLINE
14. Dezember 2020	Abschluss des Anzeige- bzw. Anmeldeverfahrens
bis 12. Januar 2021	<p>Statusänderungen in KITA-ONLINE durch die Einrichtungen auf Zu- oder Absage sowie Information der Eltern über die Entscheidung und</p> <p>Vorlage der Belegungslisten (Anlage 2) über www.kreis-kleve.de/datei (Bereich „Abt. Jugend und Familie – Kindertageseinrichtungen“)</p>
18. Januar 2021 bis 12. Februar 2021	<p>Bei Bedarf: Abstimmungsgespräche (virtuell) des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Tageseinrichtungen bzw. deren (Verwaltungs-)Trägern und den Kommunen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Gruppen- und Betreuungszeitenangebotes sowie • der Klärung offener Bedarfsanmeldungen
bis 19. Februar 2021	Bearbeitung und Freigabe der Zuschussanträge (Trägeranträge) in KiBiz.web
11. März 2021	Sitzung des Jugendhilfeausschusses – Beschlussfassung über die Bedarfsplanung
15. März 2021	Verbindliche Mitteilung der Kindpauschalen an das Land zur Beantragung der Landeszuschüsse für das Kindergartenjahr 2020/2021 (Jugendamtsantrag)
1. April 2021	Einführung und Freischaltung des Anmeldesystems TPF-ONLINE für die Kindertagespflege
1. August 2021	Beginn des Kindergartenjahres

3 Demografische Entwicklung

Nach dem KiBiz soll sich das Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege an der aktuellen Nachfrage orientieren. Hierdurch erfährt die Planung eine hohe Verlässlichkeit. Begleitend sind demografische Entwicklungen zu betrachten, um langfristige Änderungen der Bedarfssituation einschätzen zu können.

3.1 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Der Rechtsanspruch wird für einjährige Kinder in der Praxis überwiegend durch eine Förderung in Kindertagespflege realisiert, zweijährige Kinder werden zu ähnlichen Anteilen entweder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut.

Die Betrachtung der demografischen Entwicklung nimmt für das Kindergartenjahr 2021/2022 die Geburtenzahlen vom 01.08.2018 bis 31.07.2020 in den Fokus und perspektivisch für das Kindergartenjahr 2026/2027 die noch nicht geborenen und somit zu prognostizierenden Geburtenzahlen vom 01.08.2023 bis 31.07.2025.

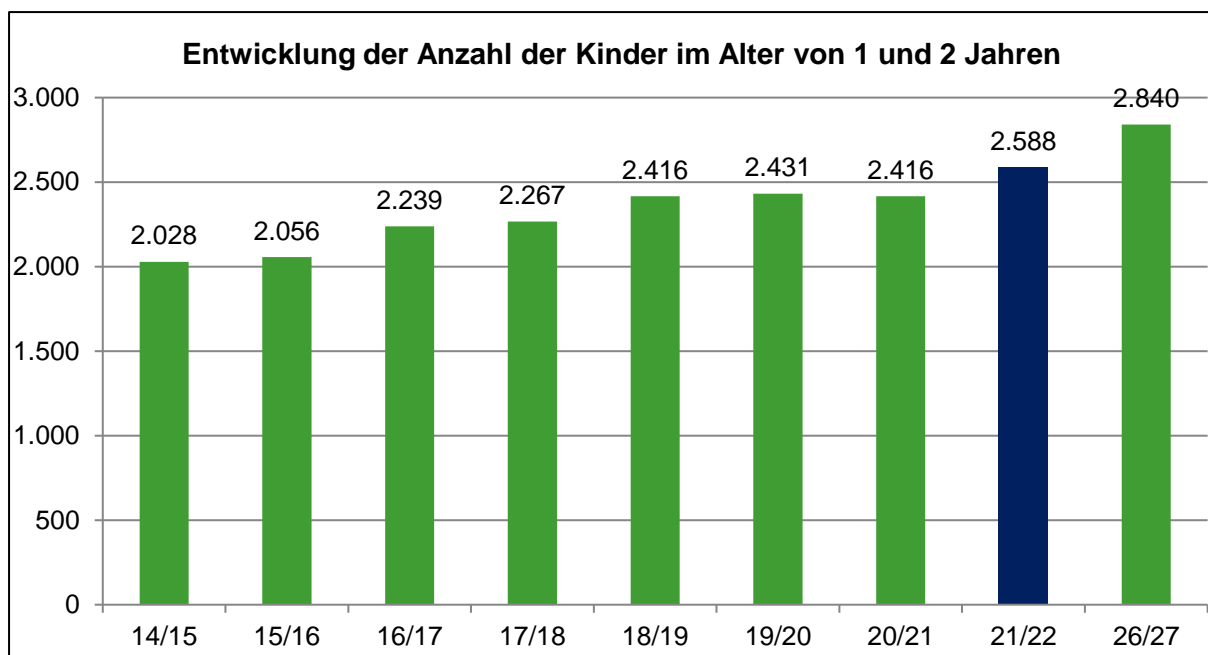
Für die demografische Betrachtung kann nicht der Bezirk des Jugendhilfeträgers als Ganzes zugrunde gelegt werden. Es wurde die Entwicklung in den einzelnen politischen Kommunen herangezogen.

Die Einwohnerzahl in den Städten und Gemeinden des Jugendamtsbezirktes Kreis Kleve vollzieht sich in den letzten fünf Kindergartenjahren (2016/2017 bis 2021/2022) in einer Spanne von -0,9 % (in Kerken) bis zu +10,2 % (in Bedburg-Hau) jährlich. Im Durchschnitt ist ein kontinuierlicher Anstieg um rund 3,5 % jährlich zu verzeichnen. Daraus abgeleitet ist festzustellen, dass die Geburtenzahlen moderat steigen. Setzt sich der Anstieg linear fort, dürften die für das Kindergartenjahr 2026/2027 maßgeblichen Geburtenzahlen (01.08.2023 bis 31.07.2025) in Summe in Richtung 2.900 gehen:

Kommune	Demografische Entwicklung der Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren								Demografische Prognose der Geburtenzahlen	
	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	mittlere jährliche Veränderung der letzten 5 Jahre in %	26/27 Geburtenzahlen 08/2023 bis 07/2025
	Geburtenzahlen 08/2011 bis 07/2013 (Stand 01.01.14)	Geburtenzahlen 08/2012 bis 07/2014 (Stand 01.01.15)	Geburtenzahlen 08/2013 bis 07/2015 (Stand 01.01.16)	Geburtenzahlen 08/2014 bis 07/2016 (Stand 01.01.17)	Geburtenzahlen 08/2015 bis 07/2017 (Stand 01.01.18)	Geburtenzahlen 08/2016 bis 07/2018 (Stand 01.01.19)	Geburtenzahlen 08/2017 bis 07/2019 (Stand 01.01.20)	Geburtenzahlen 08/2018 bis 07/2020 (Stand 01.01.21)		
Bedburg-Hau	189	173	169	198	218	217	224	255	10,2 %	338
Issum	188	199	208	215	231	211	208	228	1,9 %	228
Kalkar	242	239	255	272	287	288	268	279	1,9 %	293
Kerken	161	192	254	209	212	211	227	243	-0,9 %	217
Kranenburg	164	132	161	189	211	220	212	219	7,2 %	288
Rees	319	301	386	357	336	352	359	405	1,0 %	377
Rheurdt	83	101	93	74	95	92	92	91	-0,4 %	90
Straelen	224	241	253	295	283	270	282	299	3,6 %	333
Uedem	131	154	145	142	179	177	154	161	2,2 %	171
Wachtendonk	130	136	133	126	153	172	168	164	4,7 %	207
Weeze	197	188	182	190	211	221	222	244	6,8 %	298
Summe	2.028	2.056	2.239	2.267	2.416	2.431	2.416	2.588	3,5 %	2.840

Datenquelle: Jährliche Meldung der Geburtenzahlen für die vorgegebenen Zeiträume der 11 Kommunen des Jugendamtsbezirktes Kreis Kleve

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026



Die demografische Entwicklung der für die U3-Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege relevanten Bevölkerung darf sich jedoch nicht nur auf die Geburtenzahlen beschränken, da im Jugendamtsbezirk Kreis Kleve Zuwanderungen ebenfalls eine sehr große Rolle spielen. Beispielsweise waren in Rheurdt zum 01.01.2019 insgesamt 92 Einwohner des Geburtszeitraums 01.08.2016 bis 31.07.2018 einwohnermelderechtlich erfasst, zum Stand 01.01.2021 insgesamt 111 Einwohner des gleichen Geburtszeitraumes und damit 19 Einwohner mehr. Der zu weiten Teilen auf einen Zuzugsüberhang zurückzuführende Anstieg der Einwohnerzahlen ist bei der Planung – neben dem Anstieg der Geburtenzahlen – ebenfalls zu berücksichtigen. Planungsrelevant ist hier der Anstieg in den ersten zwei Lebensjahren. Die Einwohnerzahlen des Geburtszeitraums 01.08.2016 bis 31.07.2018 sind vom 01.01.2019 bis zum 01.01.2021 durch einen Zuzugsüberhang um insgesamt 167 Einwohner und damit um insgesamt 6,9 % (3,5 % jährlich) gestiegen:

Kommune	Entwicklung der Geburtenzahlen vom 01.08.2016 bis 31.07.2018			
	Geburtenzahlen 01.08.16 bis 31.07.18 zum Stand 01.01.2019	Geburtenzahlen 01.08.16 bis 31.07.18 zum Stand 01.01.2021	Veränderung Einwohnerzahl	Veränderung in %
Bedburg-Hau	217	235	18	8,3 %
Issum	211	234	23	10,9 %
Kalkar	288	308	20	6,9 %
Kerken	211	226	15	7,1 %
Kranenburg	220	238	18	8,2 %
Rees	352	364	12	3,4 %
Rheurdt	92	111	19	20,7 %
Straelen	270	279	9	3,3 %
Uedem	177	198	21	11,9 %
Wachtendonk	172	165	-7	-4,1 %
Weeze	221	240	19	8,6 %
Summe	2.431	2.598	167	6,9 %

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Städte und Gemeinden im Jugendamtsbezirk Kreis Kleve aller Voraussicht nach alljährlich einen Anstieg der Geburtenzahlen um rund 3,5 % erwarten dürfen. Nach Ablauf von 2 Jahren dürften die Jahrgänge aufgrund eines Zuzugsüberhangs um weitere 6,9 % (somit um jährlich 3,5 %) ansteigen. Die ortsspezifischen Entwicklungen lassen sich aus der vorstehenden Tabelle ableiten.

3.2 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

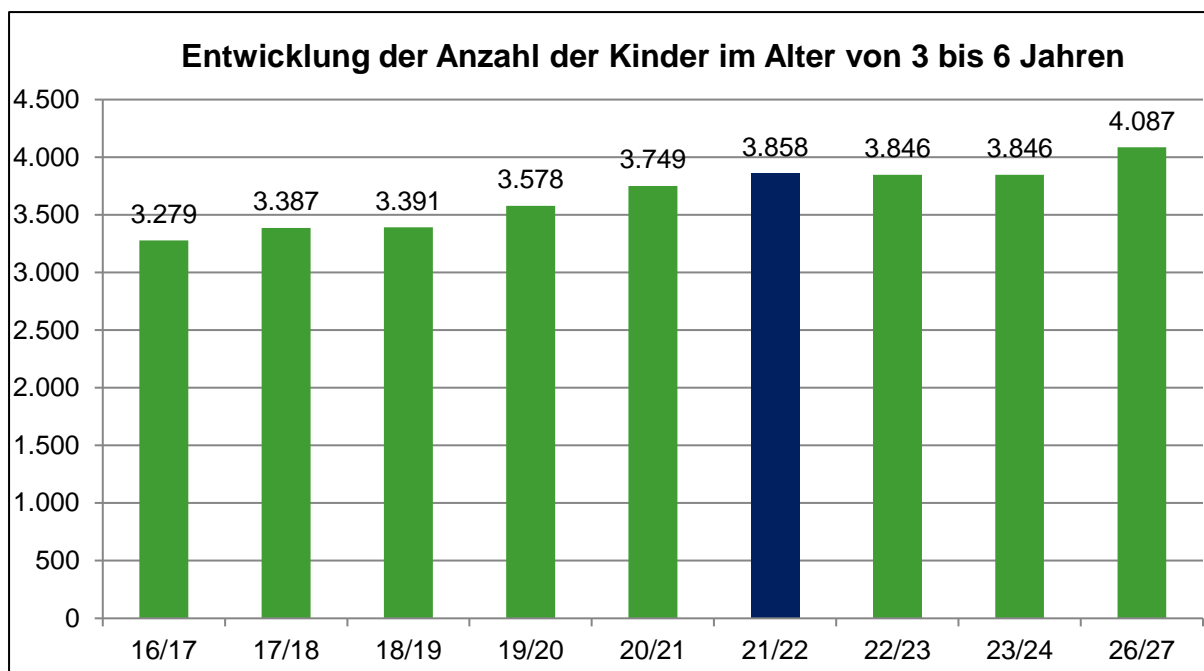
Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Im kommenden Kindergartenjahr werden 3.858 Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung haben. Demgegenüber gab es im Kindergartenjahr 2016/2017 nur 3.279 und damit 17,7 % weniger Rechtsanspruchskinder. Ohne weitere Zuzüge wird die Anzahl der Rechtsanspruchskinder bis 2023/2024 mit 3.846 Rechtsanspruchskindern nahezu unverändert bleiben. Gegenüber 2016/2017 werden mindestens 567 zusätzliche Plätze für Rechtsanspruchskinder benötigt.

Kommune	Demografische Entwicklung der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren								Demografische Prognose der Geburtenzahlen	
	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	mittlere jährliche Veränderung der letzten 5 Jahre in %	26/27 Geburtenzahlen 08/2020 bis 07/2023
	Geburtenzahlen 08/2010 bis 07/2013 (Stand 01.01.16)	Geburtenzahlen 08/2011 bis 07/2014 (Stand 01.01.17)	Geburtenzahlen 08/2012 bis 07/2015 (Stand 01.01.18)	Geburtenzahlen 08/2013 bis 07/2016 (Stand 01.01.19)	Geburtenzahlen 08/2014 bis 07/2017 (Stand 01.01.20)	Geburtenzahlen 08/2015 bis 07/2018 (Stand 01.01.21)	Geburtenzahlen 08/2016 bis 07/2019 (Stand 01.01.21)	Geburtenzahlen 08/2017 bis 07/2020 (Stand 01.01.21)		
Bedburg-Hau	230	280	355	334	330	354	348	375	1,1 %	351
Issum	300	312	325	335	339	348	342	336	0,7 %	338
Kalkar	401	409	408	417	448	451	433	431	1,1 %	448
Kerken	336	294	318	344	354	346	346	355	2,3 %	377
Kranenburg	268	268	228	294	324	356	348	328	8,8 %	476
Rees	468	517	460	512	557	544	576	587	5,5 %	689
Rheurdt	152	157	154	146	148	155	152	144	-1,3 %	137
Straelen	375	376	394	434	444	442	427	432	1,9 %	468
Uedem	214	229	231	238	255	275	266	246	1,3 %	272
Wachtendonk	210	237	210	214	223	230	251	245	3,3 %	300
Weeze	325	308	308	310	327	357	357	367	3,8 %	399
Summe	3.279	3.387	3.391	3.578	3.749	3.858	3.846	3.846	2,6 %	4.087

Datenquelle: Jährliche Meldung der Geburtenzahlen für die vorgegebenen Zeiträume der 11 Kommunen des Jugendamtsbezirkes Kreis Kleve

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026



Aufgrund der erheblichen Zuzüge von jungen Familien wird auch bezüglich der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren weiterhin von einer steigenden Entwicklung ausgegangen. Aus den 11 Kommunen des Jugendamtsbezirkes Kreis Kleve wurden für die nächsten drei Jahre weitere 1.182 Wohneinheiten in Neubaugebieten aufgezeigt, die eine Fortsetzung des Bevölkerungsanstiegs erwarten lassen. Beispielsweise waren in Kranenburg zum 01.01.2018 insgesamt 288 Einwohner des Geburtszeitraumes 01.08.2014 bis 31.07.2017 einwohnermelderechtlich erfasst, zum Stand 01.01.2021 insgesamt 346 Einwohner des gleichen Geburtszeitraumes und damit 58 Einwohner mehr. Der im Wesentlichen auf einen Zuzugsüberhang zurückzuführende Anstieg der Einwohnerzahlen ist bei der Planung zu berücksichtigen. Planungsrelevant ist hier der Anstieg in den ersten drei Lebensjahren. Die Einwohnerzahlen des Geburtszeitraumes 01.08.2014 bis 31.07.2017 sind vom 01.01.2018 bis zum 01.01.2021 durch einen Zuzugsüberhang um insgesamt 282 Einwohner und damit um 8 % (jährlich 2,7 %) gestiegen:

Kommune	Entwicklung der Geburtenzahlen vom 01.08.2014 bis 31.07.2017			
	Geburtenzahlen 01.08.14 bis 31.07.17 zum Stand 01.01.2018	Geburtenzahlen 01.08.14 bis 31.07.17 zum Stand 01.01.2021	Veränderung Einwohnerzahl	Veränderung in %
Bedburg-Hau	328	346	18	5,5 %
Issum	341	354	13	3,8 %
Kalkar	433	457	24	5,5 %
Kerken	331	362	31	9,4 %
Kranenburg	288	346	58	20,1 %
Rees	500	556	56	11,2 %
Rheurdt	136	153	17	12,5 %
Straelen	420	447	27	6,4 %
Uedem	250	269	19	7,6 %
Wachtendonk	214	196	-18	-8,4 %
Weeze	306	343	37	12,1 %
Summe	3.547	3.829	282	8,0 %

Im Ergebnis ist zu erwarten, dass die Geburtenzahlen in den Städten und Gemeinden im Jugendamtsbezirk Kreis Kleve aller Voraussicht nach alljährlich um rund 2,6 % ansteigen. Nach Ablauf von 3 Jahren dürften die Einwohnerzahlen aufgrund eines Zuzugsüberhangs um weitere 8 % (somit um jährlich rund 2,7 %) ansteigen. Die ortsspezifischen Entwicklungen lassen sich aus der vorstehenden Tabelle ableiten.

4 Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII).

Diese gesetzliche Grundlage und der daraus resultierende Rechtsanspruch auf Förderung bedeutet für den Träger der örtlichen Jugendhilfe eine umfangreiche Verantwortung, um ausreichende Platzangebote für die von Eltern angemeldeten Bedarfe zu schaffen. Ziel der örtlichen Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung soll es sein, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, den Wiedereinstieg in das Berufsleben nach der Elternzeit und eine gute individuelle Förderung der Kinder durch den Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten zu unterstützen. Um dies zu erreichen, wurde in der Vergangenheit der Ausbau der U3-Betreuung in Abstimmung mit den Einrichtungen umfassend umgesetzt sowie zum jetzigen Zeitpunkt die Schaffung von zusätzlichen U6-Plätzen vorangetrieben. Auch gilt es, die Kindertagespflege quantitativ und qualitativ auszubauen, um so fortlaufend auch hier ausreichende Angebote zur Verfügung stellen zu können.

4.1 Plätze in Kindertageseinrichtungen 2021/2022

Entsprechend der Betriebserlaubnisse der zukünftig 80 Kindertageseinrichtungen im Einzugsbereich des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve können Kinder in Gruppenform I (von 2 - 6 Jahren), Gruppenform II (unter 3 Jahren) und Gruppenform III (von 3 - 6 Jahren) aufgenommen werden. Insgesamt sollen in Gruppenform I 3.565 Kinder, in Gruppenform II 109 Kinder und in Gruppenform III 1.258 Kinder betreut werden. Der überwiegende Teil der Kinder wird in Gruppenform I betreut und kann somit von 2 – 6 Jahren in der gewohnten Gruppe für 4 Jahre verbleiben.

Die Gruppenstruktur je Einrichtung ist in der Übersicht „Platzangebote und Gruppenstrukturen“ (siehe [Anlage](#)) detailliert aufgeführt.

Die Träger haben die Möglichkeit, im laufenden Kindergartenjahr weitere Kinder unter drei und über drei Jahren aufzunehmen. Kinder, für die noch keine Kindpauschale beantragt wurde, können aufgenommen und nach Ablauf des Kindergartenjahres nachfinanziert werden. Freie Plätze aus der Planungsgarantie sind vorfinanziert und können ebenso belegt werden.

4.1.1 Betreuung der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen

Kinder unter drei Jahren können in den Einrichtungen entsprechend der ausgewerteten Trägermeldungen aufgenommen werden. In allen zukünftig 80 Einrichtungen bzw. in allen Kommunen und deren Siedlungsschwerpunkten, wird zum Kindergartenjahr 2021/2022 auch die U3-Betreuung bedarfsgerecht vorgehalten.

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Eltern, die eventuell keinen Platz in der U3-Betreuung erhalten, wird bei Bedarf ein gleichwertiges Angebot der Kindertagespflege unterbreitet. Die Kindertagespflege ist im Einzelfall antragspflichtig und der Elternbeitrag richtet sich ebenso wie beim Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtungen nach den Betreuungsstunden des Kindes und dem Einkommen der Eltern. Die Geschwisterbefreiung in den Beiträgen der Kindertageseinrichtung wird entsprechend der Elternbeitragsatzung des Kreises Kleve auch auf die Kindertagespflege übertragen.

Neben 957 Kindern unter drei Jahren werden weitere 317 Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut, die am 01.08.2021 das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wohl aber bis zum 01.11.2021 drei Jahre alt werden und daher nach der Stichtagsregelung des § 33 Abs. 6 KiBiz als Dreijährige zu erfassen sind. Insgesamt werden somit 1.274 Kinder unter drei Jahren am 01.08.2021 in den Kindertageseinrichtungen betreut.

Es ist folgende Entwicklung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen seit dem 01.08.2008 feststellbar:

Kindergartenjahr	U3-Kinder, die <u>vor</u> dem Stichtag (§ 33 Abs. 6 KiBiz) drei Jahre alt werden	U3-Kinder, die <u>nach</u> dem Stichtag (§ 33 Abs. 6 KiBiz) drei Jahre alt werden	Gesamtsumme U3-Kinder
2008/2009	287	230	517
2009/2010	307	268	575
2010/2011	277	379	656
2011/2012	253	450	703
2012/2013	282	673	955
2013/2014	223	754	977
2014/2015	213	736	949
2015/2016	267	735	1.002
2016/2017	224	832	1.056
2017/2018	238	836	1.074
2018/2019	267	896	1.163
2019/2020	326	958	1.284
2020/2021	303	939	1.242
2021/2022	317	957	1.274

Im Rahmen der aktuellen Auswertung der vorliegenden angebotenen 957 U3-Plätze können folgende Stundenangebote festgestellt werden:

Stundenumfang	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
U3-Kinder, die nach dem Stichtag (§ 33 Abs. 6 KiBiz) drei Jahre alt werden	166 Plätze (17,35 %)	484 Plätze (50,57 %)	307 Plätze (32,08 %)

Der Anteil der U3-Betreuungsplätze im Umfang von 45 Wochenstunden ist im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen. Wurden zum 01.08.2011 noch 14,89 % der Plätze U3 als 45-Stunden-Plätze angeboten, werden es zum 01.08.2021 bereits 32,08 % der angebotenen U3-Plätze sein. Die Träger stellen, aufgrund der starken Nachfrage, zunehmend Betreuungsplätze im Umfang von 45 Wochenstunden nicht nur den Ü3-Kindern, sondern auch den U3-Kindern zur Verfügung.

Im Rahmen der diesjährigen Bedarfsplanung konnten erneut alle Wünsche/Anfragen der Eltern auf eine 45-Stunden-Betreuung, auch für die drei- bis sechsjährigen Kinder, aus dem durch das KiBiz begrenzten Budget je Jugendhilfeträger erfüllt werden. Keine Meldung eines Trägers über die Elternwünsche bezüglich der Betreuungszeiten musste geändert werden.

4.1.2 Bedarfssituation in den einzelnen Kommunen

Bedburg-Hau:

Die Einwohnerzahlen in Bedburg-Hau steigen in den letzten Jahren durch Neubaugebiete und Zuzüge stetig. Seit 2017 ist ein Zuzug von 24 % zu verzeichnen. Durchschnittlich liegen die Einwohnerzahlen bei 120 Kindern je Jahrgang seit 2014.

Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer wird in Kürze mit dem Bau der bisher geführten Übergangsgruppe als Anbau am Kindergarten St. Stephanus beginnen. Die Bewilligungsbescheide sind an den Träger versendet.

Die Versorgung aller Rechtsanspruchskinder konnte im Kindergartenjahr 2020/2021 nur durch Überbelegungen in den Einrichtungen in Bedburg-Hau gelingen.

Zum Kindergartenjahr 2021/2022 soll die bisher als Übergangsgruppe des St. Stephanus Kindergartens geführte Gruppe an das Bestandsgebäude angebaut und fest installiert werden. Entsprechende Anträge auf Investitionsfördermittel in Höhe von 600.000 Euro aus dem Landesprogramm U6 sind gestellt und bewilligt.

Für den Kindergarten St. Markus plant die Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer ebenfalls einen Anbau einer weiteren Gruppe. Hier soll eine Gruppe in der Gruppenform II für Kinder unter drei Jahren entstehen. Erste Gespräche haben bereits stattgefunden. Für das Kindergartenjahr 2021/2022 ist geplant, die zweigruppige Einrichtung vorübergehend als Übergangslösung in der alten Hauptschule in Bedburg-Hau unterzubringen.

Für das am 01.08.2021 beginnende Kindergartenjahr gibt es in Bedburg-Hau 27 unversorgte Rechtsanspruchskinder (Ü3-Kinder), denen ein Angebot zur Betreuung gemacht werden muss. Hier ist in Absprache mit der Kommune beabsichtigt, weitere 2 Gruppen als Übergangslösung in der alten Hauptschule unterzubringen. Die Martin-Franz-Stiftung hat sich bereit erklärt, die Trägerschaft für die Übergangslösung zu übernehmen. Es würden dann zwei Träger mit insgesamt 4 Gruppen in der Übergangslösung „alte Hauptschule“ untergebracht.

Da im neuen Baugebiet Ziegelhütte II in Hasselt die ersten Baumaßnahmen begonnen haben, wird der Bedarf an Kindergartenplätzen vermutlich in den nächsten Jahren noch steigen. Um auch in den Folgejahren ein bedarfsgerechtes Platzangebot in Bedburg-Hau vorhalten zu können, plant die Kommune Bedburg-Hau den Johannes-Kindergarten, der weiterhin in kommunaler Trägerschaft geführt wird, im Investorenmodell neu zu bauen und ggf. zu erweitern. Hier sind bereits Bauvoranfragen durch die Kommune gestellt.

Für die zwei Übergangsgruppen in der „alten Hauptschule“ ist ein vollständiger neuer vermutlich dreigruppiger Kindergarten in Trägerschaft der Martin-Franz-Stiftung geplant. Gespräche werden derzeit geführt.

Issum:

Die Einwohnerzahlen in Issum stiegen bei den Kindern im Alter von 1 und 2 Jahren um 1,9 % (mittlere jährliche Veränderung der letzten 5 Jahre) auf durchschnittlich 115 Kinder und bei den Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren unter Berücksichtigung der zu prognostizierenden Folgejahre um 0,7 % auf durchschnittlich 112 Kinder je Jahrgang. Dabei ist für Issum insgesamt ein etwas stärkerer Zuzug im Bereich der Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren festzustellen.

Issum selbst und der Ortsteil Sevelen bilden zwei Siedlungsschwerpunkte im Sinne der Kindergartenbedarfsplanung. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 schaffte die Kath. Kirchengemeinde im Ortsteil Sevelen zusätzlichen Platz, indem übergangsweise in dem direkt an die Kindertageseinrichtung St. Antonius angrenzenden alten Pfarrhaus eine weitere Gruppe eröffnet wurde. Im Gegensatz zur bisherigen Planung wird diese Gruppe als Gruppe der Gruppenform II geführt, während es für die Gruppen im Bestandsgebäude bei den bisherigen Gruppenformen blieb. Auch bei der Kindertageseinrichtung Arche Noah wird die zunächst als vorübergehend angedachte Erweiterung um 10 Plätze, unter Nutzung des Mehrzweckraumes als Gruppenraum, einer Modullösung mittels transportabler Container, in der nun eine komplette Gruppe in der Gruppenform III angeboten wird. Somit konnte auch allen Platzanfragen des hineinwachsenden Jahrganges als auch durch Zuzug entsprochen werden.

Die beschriebenen Übergangslösungen in Sevelen in der St. Antonius-Kindertageseinrichtung bzw. im angrenzenden alten Pfarrhaus und in Issum in der Kindertageseinrichtung Arche Noah stehen auch im Kindergartenjahr 2021/2022 zur Verfügung, so dass insbesondere auch unter Belegung von Überhangplätzen alle Rechtsanspruchskinder versorgt werden können. Aktuell stehen in Issum noch 3 Platzanfragen 6 freien Plätze in der AWO-Kindertageseinrichtung Os Hött in Sevelen gegenüber; die Eltern der betroffenen Kinder wurden über das Angebot informiert.

Da die Heimaufsicht des LVR Übergangslösungen wie der in der Kindertageseinrichtung Arche Noah grundsätzlich nur zustimmt, wenn gleichzeitig mit der Inbetriebnahme dieser perspektivisch die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung geklärt ist, hat sich die Lebenshilfe Gelderland gGmbH als Träger mit der Kommune und einem Investor dahingehend abgestimmt, dass in Issum auf der Pappelstraße im Investorenmodell der Neubau eines Gebäudes für die Nutzung als Kindertageseinrichtung mit bis zu 4 Gruppen erfolgen soll. Unabhängig von der Fertigstellung dieser neuen Kindertageseinrichtung in Issum soll die ursprünglich als Übergangslösung eingerichtete Gruppe im alten Pfarrhaus in Sevelen ggf. doch nicht aufgegeben, sondern in ein dauerhaftes Angebot umgewandelt werden.

Kalkar:

Die Einwohnerzahlen in Kalkar liegen seit 2014 bei durchschnittlich 148 Kindern je Jahrgang. 2016 und 2017 sowie 2019 sind dabei die einwohnerstärksten Jahrgänge des Zeitraumes seit 2014. Insbesondere im Siedlungsschwerpunkt Altkalkar sind anhaltend hohe Einwohnerzahlen sowie nach wie vor ein stetiger Zuzug zu verzeichnen.

Um eine bedarfsgerechte Versorgung aller Kinder im Alter ab drei Jahren gewährleisten zu können, wurde zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 die zuvor eingruppige Übergangslösung der Elterninitiative Kolping-Kindergarten Kalkar-Altkalkar e. V. um eine Gruppe erweitert. Aufgrund des entsprechend erhöhten Platzbedarfes wurde die nun zweigruppige Übergangslösung in den Räumlichkeiten des Altbaus der Grundschule untergebracht, die durch den Umzug der Josef-Lörks-Grundschule freigeworden waren. Die weiteren Übergangslösungen in den kath. Kindergärten Die Deichspatzen Grieth, Dünennest Wissel und Nikolaus Kalkar wurden entsprechend der Bedarfssituation fortgeführt.

Insbesondere aufgrund der zur Verfügung stehenden Übergangslösungen zeichnet sich für das Kindergartenjahr 2021/2022 eine Entspannung der Platzsituation ab: Auf die Überbelegung von Bestandsgruppen kann in den meisten Fällen verzichtet werden, außerdem wird die seit dem Kindergartenjahr 2017/2018 als Übergangslösung geführte zusätzliche halbe Gruppe im kath. Kindergarten Die Deichspatzen Grieth nicht mehr benötigt und daher nicht mehr fortgeführt.

Die Planungen für die im Siedlungsschwerpunkt Altkalkar neu zu errichtende viergruppige Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Elterninitiative Kolping-Kindergarten Kalkar-Altkalkar e. V. konnten zwischenzeitlich konkretisiert werden, die beabsichtigte Fertigstellung und Inbetriebnahme der Einrichtung sind für den Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 geplant. Mit Inbetriebnahme der zusätzlichen Einrichtung ist mit einer weiteren Entspannung der Platzsituation zu rechnen. Die derzeit noch vorhandenen Übergangslösungen können dadurch abgebaut werden, sodass wieder eine Regelbelegung in allen Einrichtungen möglich wird.

Kerken:

Die Einwohnerzahlen in Kerken liegen seit 2014 bei durchschnittlich 120 Kindern je Jahrgang. Hervorzuheben ist, dass sich die Einwohnerzahlen dabei im gesamten Zeitraum auf einem konstant hohen Niveau mit leicht ansteigendem Trend bewegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die positive Entwicklung der Einwohnerzahlen im Siedlungsschwerpunkt Aldekerk zurückzuführen.

Die bedarfsgerechte Versorgung insbesondere der Kinder im Alter ab drei Jahren konnte im Kindergartenjahr 2020/2021 durch Überbelegungen in nahezu allen Einrichtungen sichergestellt werden. Auch zuziehenden Familien mit Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren konnte damit stets kurzfristig ein Betreuungsplatz angeboten werden, wenn auch nicht immer in der jeweiligen Wunschrichtung. Das Auslastungsniveau der Einrichtungen in Kerken ist dabei nach wie vor sehr hoch, Kapazitäten zur Einführung der Gruppenform II bestehen daher aktuell nicht.

Auch im Kindergartenjahr 2021/2022 können die angezeigten Betreuungsbedarfe in der Gemeinde Kerken nur durch Überbelegungen in fast allen Einrichtungen gedeckt werden. Das vorgesehene Platzangebot ist damit zwar bedarfsgerecht, gleichwohl stehen für unterjährig auftretende Platzbedarfe nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Bereits im Rahmen der letztjährigen Bedarfsplanung wurde festgestellt, dass durch das weiterhin hohe Niveau der Einwohnerzahlen, die Ausweisung von Neubaugebieten und die damit verbundenen weiterhin bestehenden Zuzüge sowie durch die bereits jetzt schon angespannte Platzsituation mittelfristig der Bedarf für die Schaffung weiterer Betreuungsplätze im Siedlungsschwerpunkt Aldekerk besteht. Die Lebenshilfe Gelderland gGmbH hatte in diesem Zusammenhang ihre Bereitschaft erklärt, die Trägerschaft einer zusätzlichen Einrichtung im Siedlungsschwerpunkt Aldekerk zu übernehmen. Dieser bereits festgestellte Bedarf gilt nach wie vor, sodass für die Folgejahre an der Planung einer zusätzlichen Einrichtung im Siedlungsschwerpunkt Aldekerk festgehalten wird. Sollte bereits zum Kindergartenjahr 2022/2023 die bedarfsgerechte Versorgung aller Kinder im Alter ab drei Jahren nur durch die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze möglich sein, würde dieser Betreuungsbedarf durch die Einrichtung einer Übergangslösung aufgefangen werden. Langfristig ist durch das dann zusätzliche Platzangebot mit einer Entspannung der Platzsituation in der Gemeinde Kerken zu rechnen. Bestehende Überbelegungen könnten so abgebaut und die Gruppenform II auch in der Gemeinde Kerken eingeführt werden.

Kranenburg:

Die Einwohnerzahlen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Seit 2017 liegt die Steigerung bei rund 10 %. Besonders auffällig ist hierbei, dass die Steigerung der Einwohnerzahlen zu wesentlichen Teilen – und hierbei insbesondere in der Hauptgemeinde sowie im Siedlungsschwerpunkt Nütterden – durch Zuzüge entstanden ist. Durchschnittlich liegen die Einwohnerzahlen bei 112 Kindern je Jahrgang seit 2014.

Aufgrund des weiterhin hohen Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahren hat der AWO Kreisverband Kleve e. V. das Angebot in den Räumlichkeiten der Euregio-Schule in der Hauptgemeinde weiterhin aufrechterhalten. In Nütterden wurde die Übergangslösung „Kinderhaus Die Waldfrösche“ weitergeführt, welche ebenfalls eine zweigruppige Einrichtung ist. Auch die zusätzliche Gruppe im kath. Kindergarten St. Barbara wird bis zum Neubau der fünfgruppigen Einrichtung weitergeführt. Die Versorgung aller Rechtsanspruchskinder konnte so im Kindergartenjahr 2020/2021 nur durch Überbelegungen in den Einrichtungen in Kranenburg gelingen.

Der Neubau der Einrichtung „Kinderhaus Die Waldfrösche“ des Trägers Villa Kunterbunt e. V. soll zum Kindergartenjahr 2021/2022 mit drei Gruppen in Betrieb gehen. Hier entsteht somit eine zusätzliche Gruppe in Gruppenform II für Kinder unter drei Jahren. Vermutlich wird der Neubau jedoch erst Anfang 2022 abgeschlossen sein und es könnten dort dann unterjährig Aufnahmen erfolgen. Die beiden Übergangsguppen in der Euregio-Schule werden zum Kindergartenjahr 2021/2022 als Anbau an der Kinderburg fest installiert. Um auch im anstehenden Kindergartenjahr 2021/2022 ein bedarfsgerechtes Platzangebot vorhalten zu können, wird die zusätzliche Gruppe im Kindergarten St. Barbara im Siedlungsschwerpunkt Nütterden weiter aufrechterhalten. Die Gruppenform II kann im anstehenden Kindergartenjahr nicht angeboten werden, da es ansonsten unversorgte Ü3-Rechtsanspruchskinder gäbe.

Die Überhangplätze der einzelnen Gruppen werden weiter belegt werden müssen, bis noch weitere Gruppen entstanden sind.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Abbas beabsichtigt im Kindergartenjahr 2022/2023 einen im Investorenmodell zu errichtenden Neubau einer fünfgruppigen Einrichtung zu beziehen. Das bisherige Bestandsgebäude des Kindergartens St. Barbara, welcher derzeit auch eine Übergangsguppe führt, würde dann im Laufe des Kindergartenjahres 2022/2023 aufgegeben werden. Ein entsprechendes Grundstück wurde hier bereits gekauft, Pläne erstellt und ein Investor gefunden. Dadurch entsteht eine weitere Gruppe.

Da im neuen Baugebiet Hasenpütt in Kranenburg weitere 48 Baugrundstücke entstehen sollen, wird der Bedarf an Kindergartenplätzen vermutlich in den nächsten Jahren noch steigen.

Rees:

Die Einwohnerzahlen in Rees stiegen bei den Kindern im Alter von 1 und 2 Jahren um 1,0 % (mittlere jährliche Veränderung der letzten 5 Jahre) auf durchschnittlich 202 Kinder und bei den Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren unter Berücksichtigung der zu prognostizierenden Folgejahre um 5,5 % auf jetzt durchschnittlich 182 Kinder je Jahrgang, wobei im Kindergartenjahr 2023/2024 in dieser Altersgruppe schon von 195 Kindern je Jahrgang auszugehen ist. Dabei ist für Rees insgesamt auch ein etwas stärkerer Zuzug im Bereich der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren festzustellen.

Die 5. Gruppe der Kindertageseinrichtung des Familienzentrums Regenbogenkindergarten in Rees-Haldern wurde fertig gestellt und im Juni 2020 in Betrieb genommen. Ebenso konnte seitens des gleichen Investors die Erweiterung der Kindertageseinrichtung Rappelkiste in Rees Millingen um eine 3. Gruppe abgeschlossen werden. Die neuen Räumlichkeiten wurden dem Träger ab August 2020 sukzessiv zur Verfügung gestellt, sodass dann je eine

Gruppe in der Gruppenform I, II und III angeboten werden konnte. Im Rahmen der letzten Kindergartenbedarfsplanungen wurde für die Kath. Kindertageseinrichtung St. Quirinus in Rees-Millingen mehrfach berichtet, dass lt. der Heimaufsicht des LVR die Betriebserlaubnis in der seit mehreren Jahrzehnten viergruppige Kindertageseinrichtung nicht mit dem bestehenden Platzangebot übereinstimmt. Die 4. Gruppe wird derzeit mit der Maßgabe betrieben, dass für die 4. Gruppe weitere Räume anzubauen sind. Die Kath. Kirchengemeinde hat daher in Abstimmung mit dem Bistum einen entsprechenden Antrag auf Förderung der Investitionskosten gestellt, der zwischenzeitlich auch bewilligt wurde. Zurzeit wird die Baugenehmigung beantragt, anschließend erfolgen die Ausschreibungen. Die Zentralrendantur Emmerich-Kleve rechnet mit einer Fertigstellung noch im Kindergartenjahr 2021/2022. Im Stadtgebiet nahm die Kath. Waisenhaus Stiftung aus Emmerich die Übergangsgruppe in der ehemaligen Grundschule auf der Sahlerstraße nach Erteilung der notwendigen Betriebserlaubnis durch die Heimaufsicht beim LVR zum 01.04.2020 in Betrieb; zunächst in der Gruppenform I. Während die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021 zum 01.08.2020 2 Übergangsgruppen in der Gruppenform I vorsah, gingen jedoch auf Trägerwunsch, der sich an den vorliegenden Anmeldungen orientierte und auf Basis einer entsprechend geänderten Betriebserlaubnis je eine Gruppe in der Gruppenform II und III in Betrieb, wobei die Abweichung zwischen der Bedarfsplanung und dem Zuschussantrag nur geringfügig war. Somit konnte auch allen Platzanfragen des hineinwachsenden Jahrganges als auch durch Zuzug entsprochen werden.

Auch für das Kindergartenjahr 2021/2022 plant die Kath. Waisenhaus Stiftung die Übergangslösung auf der Sahlerstraße wieder zweigruppig, mit je einer Gruppe in der Gruppenform II und III, zu betreiben. Ferner verzichtet wegen des Mangels an Ü3-Plätzen im Reeser Stadtgebiet der Sonnenschein-Kindergarten auf die mögliche Führung der 5. Gruppe in der Gruppenform I und bietet diese Gruppe stattdessen wieder in der Gruppenform III an. Somit konnte insgesamt allen Rechtsanspruchskindern ein Betreuungsangebot gemacht werden. Allerdings werden die Kinder des hineinwachsenden Jahrganges und auch Zuzugskinder Überhangplätze in Anspruch nehmen müssen.

Da die Heimaufsicht des LVR Übergangslösungen grundsätzlich nur zustimmt, wenn gleichzeitig mit der Inbetriebnahme perspektivisch die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung geklärt ist, befindet sich die Kath. Waisenhaus Stiftung als Träger derzeit mit der Kommune in Abstimmungsgesprächen zu Grundstücks- und Finanzierungsfragen für den Bau einer viergruppigen Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet. Diese wird auf einem Teil des alten Hallenbadgeländes durch den städt. Bäderbetrieb auf dem Grüttweg errichtet und im Kindergartenjahr 2022/2023 in Betrieb gehen. Die Kath. Kirchengemeinde St. Irmgardis beabsichtigt einen Ersatzbau für die gleichnamige Kindertageseinrichtung im Reeser Stadtgebiet. Entsprechende Gespräche zwischen der Kath. Kirchengemeinde, der Kommune und dem Kreisjugendamt werden geführt. Eine konkrete Planung zur möglichen Eröffnung des Ersatzbaus ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Rheurd:

Die Einwohnerzahlen in Rheurd liegen derzeit bei den Kindern im Alter von 1 und 2 Jahren bei ca. 90 Kindern und bei den Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren bei ca. 145 Kindern je Jahrgang und liegen damit insgesamt sowohl auf dem Niveau der Vorjahre als auch der zu prognostizierenden Folgejahre. Einem insgesamt geringen prozentualen Verlust steht dabei eine positive Veränderung der Einwohnerzahl durch Zuzug, insbesondere im Bereich der Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren gegenüber.

Rheurd selbst und der Ortsteil Schaephuysen bilden zwei Siedlungsschwerpunkte im Sinne der Kindergartenbedarfsplanung. Die in der Vergangenheit in den beiden genannten Ortsteilen jeweils durchgeführten Maßnahmen im U3-Ausbau als auch die neue AWO Kindertagesstätte Zwergenland in Rheurd erwiesen sich als bedarfsgerecht, sodass weiteren Platzan-

fragen des hineinwachsenden Jahrganges als auch durch Zuzug entsprochen werden konnte.

Das für das Kindergartenjahr 2021/2022 in der Gemeinde Rheurdt vorgesehene Platzangebot ist bedarfsgerecht. Im Rahmen der diesjährigen Kindergartenbedarfsplanung konnten alle Rechtsanspruchskinder, teilweise durch Überbelegung der Gruppen der ortsansässigen Kindertageseinrichtungen, versorgt werden. Für durch Zuzug unterjährig auftretende Platzanfragen stehen im Kindergartenjahr 2021/2022 somit nur geringe Kapazitäten zur Verfügung. Eine Betreuung von U3-Kindern in der Gruppenform II konnte daher nicht angeboten werden.

Die geplante Belegungssituation im Kindergartenjahr 2021/2022, der festzustellende Zuzug sowie die von der Kommune Rheurdt für die kommenden Jahre vorgesehene Ausweisung weiterer Baugebiete sowie ein fehlendes Angebot in der Gruppenform II machen deutlich, dass ggf. Bedarf für weitere Betreuungsplätze besteht. Je nachdem wie stark unterjährig weitere Betreuungsplätze angefragt werden, kann die Notwendigkeit bestehen, dass das Jugendamt schon vor der nächsten Kindergartenbedarfsplanung hierzu mit den Trägern vor Ort in einen Dialog tritt.

Straelen:

Die Einwohnerzahlen in Straelen stiegen bei den Kindern im Alter von 1 und 2 Jahren um 3,6 % (mittlere jährliche Veränderung der letzten 5 Jahre) auf durchschnittlich 150 Kinder und bei den Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren unter Berücksichtigung der zu prognostizierenden Folgejahre um 1,9 % auf durchschnittlich 145 Kinder je Jahrgang. Dabei ist für Straelen insgesamt ein etwas stärkerer Zuzug im Bereich der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren festzustellen.

Das für das Kindergartenjahr 2020/2021 im Stadtgebiet Straelen und den umliegenden Ortsteilen Holt, Broekhuysen und Herongen vorgesehene Platzangebot war bedarfsgerecht, eine Versorgung aller Rechtsanspruchskinder einschließlich Zuzug konnte final aber nur durch eine erneute Überbelegung aller Einrichtungen erfolgen. Für die Kath. Kindertageseinrichtung St. Cornelius in Straelen-Broekhuysen, die zwischenzeitlich eine unbefristete Betriebserlaubnis für 3 Gruppen hat (je eine in der Gruppenform I, II und III) wurde zwischenzeitlich festgestellt, dass das in die Jahre gekommene Bestandsgebäude nur schwerlich zukunftsfähig gemacht werden kann. Daher ist die Kirchengemeinde abermals an einen Investor herangetreten, um ein neues Gebäude im Investorenmodell erstellen zu lassen. Eine Rückmeldung des Investors steht allerdings derzeit noch aus. Für die im eigentlichen Stadtgebiet befindliche, derzeit zweigruppige Kindertageseinrichtung St. Raphael konnte eine diesbezügliche Planung mittlerweile insoweit abgeschlossen werden, als dass der Neubau im Investorenmodell auf der Großmarktstraße nunmehr durchgeführt werden kann. Dabei ist das Gebäude zukunftsfähig für 4 Gruppen ausgelegt und soll, so die vorläufigen Planungen, Anfang 2022 in Betrieb gehen.

Im Rahmen der diesjährigen Kindergartenbedarfsplanung konnten alle Rechtsanspruchskinder durch die Bereitschaft der Kath. Kirchengemeinde, im bisherigen Bestandsgebäude der St. Raphael-Kindertagesstätte eine 3. Gruppe als Übergangslösung anzubieten, versorgt werden. Dabei ist die 3. Gruppe im Vorgriff auf das zukünftig viergruppige Angebot im Neubau zu sehen. Ferner wird die genannte Kindertageseinrichtung, sobald das neue Gebäude zur Verfügung steht, auch die 4. Gruppe eröffnen und weitere Kinder des hineinwachsenden Jahrganges als auch Zuzugskinder aufnehmen.

Die geplante Belegungssituation im Kindergartenjahr 2021/2022 sowie die von der Kommune Straelen für die kommenden Jahre vorgesehene Ausweisung weiterer Baugebiete machen deutlich, dass mittelfristig Bedarf für weitere Betreuungsplätze im Stadtgebiet besteht.

Die Lebenshilfe Gelderland gGmbH ist weiter in Überlegungen für eine zusätzliche Kindertageseinrichtung in Straelen, die zugleich ermöglichen soll, Überhangplätze in den Bestands-einrichtungen (An der Mühle und Wichtelwelt) abzubauen und dann dort gleichzeitig evtl. die Gruppenform II anzubieten. Derzeit führt die Lebenshilfe Gespräche mit der Stadt Straelen, um unter Berücksichtigung der notwendigen Verkehrsführung ein geeignetes Baugrundstück zu finden.

Uedem:

Die Einwohnerzahlen in Uedem liegen seit 2014 bei durchschnittlich 86 Kindern je Jahrgang. 2016 und 2017 sind dabei die deutlich einwohnerstärksten Jahrgänge des Zeitraumes seit 2014. Insgesamt ist festzustellen, dass die Einwohnerzahlen der einzelnen Jahrgänge zum Teil einer recht hohen Schwankung unterliegen.

Nur durch die Überbelegung sämtlicher Einrichtungen in der Gemeinde Uedem konnte die bedarfsgerechte Versorgung aller Kinder im Alter ab drei Jahren im Kindergartenjahr 2020/2021 sichergestellt werden. Insbesondere bei unterjährig aufgetretenen Platzanfragen war eine Aufnahme in der jeweiligen Wunschrichtung nicht immer möglich.

Um auch für das Kindergartenjahr 2021/2022 die bedarfsgerechte Versorgung aller Kinder im Alter ab drei Jahren sicherstellen zu können, wird die Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus im St. Jodokus Kindergarten im Siedlungsschwerpunkt Keppeln eine zusätzliche Gruppe in Form einer Übergangslösung anbieten. Damit ist sichergestellt, dass auch bei unterjährig auftretenden Platzanfragen durch Zuzüge den Familien zeitnah ein Betreuungsangebot unterbreitet werden kann. Die Einrichtung der Übergangslösung erfolgt damit im Vorgriff auf die bereits im Rahmen der letztjährigen Bedarfsplanung dargestellte Erweiterung des St. Jodokus Kindergartens um eine Gruppe.

Der ebenfalls im Rahmen der letztjährigen Bedarfsplanung prognostizierte Bedarf einer weiteren zusätzlichen Einrichtung im Siedlungsschwerpunkt Uedem besteht weiterhin. Die Lebenshilfe Kleve beabsichtigt daher, eine weitere Einrichtung im Siedlungsschwerpunkt Uedem zu errichten, um neben einer Entlastung der bestehenden Einrichtungen insbesondere auch die Gruppenform II in beiden Einrichtungen der Lebenshilfe anbieten zu können. Darüber hinaus wird der Bedarf für eine weitere Übergangslösung im Kindergartenjahr 2022/2023 gesehen, da mit der Fertigstellung der neuen Einrichtung in Trägerschaft der Lebenshilfe Kleve nicht vor Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 zu rechnen ist.

Wachtendonk:

Die Einwohnerzahlen in Wachtendonk liegen seit 2014 bei durchschnittlich 74 Kindern je Jahrgang. Im Zeitraum von 2014 bis 2016 sind die Zahlen dabei deutlich angestiegen und haben sich seitdem auf einem zuletzt gleichbleibend hohen Niveau eingependelt.

Zur Deckung des Betreuungsbedarfs im Kindergartenjahr 2020/2021 und zur Versorgung aller Platzanfragen von Kindern im Alter ab drei Jahren war die Schaffung einer zweigruppigen Übergangslösung erforderlich. Die Elterninitiative Gänseblümchen e. V. hatte sich im Rahmen der letztjährigen Bedarfsplanung dazu bereit erklärt, diesen Bedarf aufzugreifen und eine Übergangslösung in den Räumlichkeiten der ehemaligen Sekundarschule einzurichten. Aufgrund von erforderlichen Umbaumaßnahmen stand die Übergangslösung jedoch nicht bereits zum 01.08.2020 zur Verfügung, sondern musste zunächst als eingruppige Übergangslösung in nahegelegenen Räumlichkeiten untergebracht werden. Nach aktuellem Stand wird die Übergangslösung in der geplanten zweigruppigen Form voraussichtlich im Laufe des Monats März 2021 in Betrieb genommen. Damit konnte im Kindergartenjahr 2020/2021 ein bedarfsgerechtes Platzangebot vorgehalten werden.

Im zu planenden Kindergartenjahr 2021/2022 kann durch Fortführung der zweigruppigen Übergangslösung sowie durch Überbelegungen in den übrigen Einrichtungen ein bedarfsgerechtes Platzangebot vorgehalten werden.

Die Elterninitiative Gänseblümchen e. V. hat ihre Bestrebungen, im Siedlungsschwerpunkt Wankum eine weitere Einrichtung zu eröffnen, weiter verstärkt. Ein entsprechendes Grundstück für die durch einen Investor in Wankum zu errichtende dreigruppige Einrichtung konnte bereits gefunden werden. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Einrichtung ist für den Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 geplant. Die beiden Gruppen der aktuell betriebenen Übergangslösung würden dann in die neue Einrichtung übergehen. Sollte sich nach Fertigstellung der zusätzlichen Einrichtung ein weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen im Siedlungsschwerpunkt Wachtendonk abzeichnen, stehen die Räumlichkeiten der derzeitigen Übergangslösung für weitere Jahre – bei entsprechendem Bedarf auch dauerhaft – zur Verfügung.

Weeze:

Die Einwohnerzahlen in Weeze liegen seit 2014 bei durchschnittlich 118 Kindern je Jahrgang. Hervorzuheben ist, dass die Einwohnerzahlen dabei – wohl auch zuzugsbedingt – über den gesamten Zeitraum seit 2014 stetig ansteigen. Aufgrund der geplanten Ausweisung von weiteren Baugebieten ist auch weiterhin mit einem Anstieg der Wohnbevölkerung zu rechnen.

Zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 konnte im neu errichteten Anbau des Gebäudes der Kita Korallenriff der Lebenshilfe Gelderland gGmbH die vierte Gruppe der Einrichtung in Betrieb genommen werden. Damit konnten erstmals auch in Weeze Betreuungsplätze in Gruppenform II für Kinder im Alter von unter drei Jahren angeboten werden. Die bedarfsgerechte Versorgung insbesondere der Kinder im Alter ab drei Jahren konnte auch im Kindergartenjahr 2020/2021 nur durch Überbelegungen in sämtlichen Einrichtungen in Weeze erfolgen.

Auch für das Kindergartenjahr 2021/2022 zeichnet sich – wie erwartet – ein hoher Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter ab drei Jahren ab, der mit dem derzeitigen Platzangebot nicht zu decken ist. Bereits im Rahmen der letztjährigen Bedarfsplanung wurde daher der Bedarf zur Errichtung einer weiteren Einrichtung festgestellt. Hierzu hatte die Lebenshilfe Gelderland gGmbH bereits erklärt, für die Übernahme der Trägerschaft einer zusätzlichen Einrichtung in Weeze zur Verfügung zu stehen. Aufgrund des nun zwingend notwendigen Bedarfes zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze zur Versorgung der ansonsten unversorgten Kinder im Alter ab drei Jahren hat die Lebenshilfe Gelderland gGmbH ihre Bereitschaft erklärt, schon für das Kindergartenjahr 2021/2022 zusätzliche Betreuungsplätze in Form einer Übergangslösung zu schaffen. Unter Berücksichtigung der erneuten Überbelegung in allen Einrichtungen ist das Platzangebot für das Kindergartenjahr 2021/2022 damit bedarfsgerecht.

Der für die kommenden Jahre bereits aufgezeigte und sich nun konkretisierende Bedarf für die dauerhafte Schaffung einer zusätzlichen Einrichtung ist unverändert gegeben. Um perspektivisch auch wieder die Rückkehr zur Regelbelegung in den übrigen Einrichtungen zu ermöglichen, ist von einem Bedarf einer dreigruppigen zusätzlichen Einrichtung auszugehen.

4.1.3 Übersicht über neue Einrichtungen bzw. zusätzliche Gruppen

Im Einzugsgebiet des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve sind für das Kindergartenjahr 2021/2022 die folgenden zusätzlichen Gruppen vorgesehen:

Neue, baulich fertige Einrichtungen:

Träger, Einrichtung	Kommune	Anzahl Gruppen
Elterninitiative Villa Kunterbunt e. V., Kinderhaus „Die Waldfrösche“	Kranenburg	3
Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Kath. Kindergarten St. Raphael	Straelen	4 (Ersatzbau für das Bestandsgebäude)

Neue, durch Anbau fertiggestellte Gruppen in Bestandseinrichtungen:

Träger, Einrichtung	Kommune	Anz. neuer Gruppen	Gruppen gesamt
Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer, Kindergarten St. Stephanus	Bedburg-Hau	1	4
AWO Kreisverband Kleve e. V., AWO Kita Kinderburg	Kranenburg	2	4
Kath. Kirchengemeinde St. Quirinus, St. Quirinus Kindergarten Millingen	Rees	1	4

Darüber hinaus bleibt auch im Kindergartenjahr 2021/2022 der Betrieb von Übergangslösungen notwendig, um eine bedarfsgerechte Versorgung mit Betreuungsplätzen sicherstellen zu können. Die Entwicklung der Übergangslösungen ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

Übergangslösungen, die im Kindergartenjahr 2020/2021 oder bereits früher den Betrieb aufgenommen haben und im Kindergartenjahr 2021/2022 fortgeführt werden:

Träger, Einrichtung	Kommune	Art
Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer, Kindergarten St. Stephanus	Bedburg-Hau	4. Gruppe im Bestandsgebäude bis Fertigstellung Anbau
Lebenshilfe Gelderland gGmbH, Kita Arche Noah	Issum	4. Gruppe im Bestandsgebäude bis Fertigstellung Neubau
Kath. Kirchengemeinde St. Anna, St. Antonius Kindergarten	Issum	5. Gruppe im Bestandsgebäude
Kath. Kirchengemeinde St. Clemens, Kath. Kindergarten Dünennest	Kalkar	3. Gruppe im Bestandsgebäude
Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist, Nikolaus Kindergarten	Kalkar	4. Gruppe im Bestandsgebäude
Kolping Kindergarten Kalkar-AltKalkar e. V., Übergangslösung Sprösslinge	Kalkar	2 Gruppen in Übergangslösung
AWO Kreisverband Kleve e. V., AWO Kita Kinderburg (bisher: Euregio)	Kranenburg	2 Gruppen in Übergangslösung bis Fertigstellung Anbau
Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Abbas, Kindergarten St. Barbara	Kranenburg	4. Gruppe im Bestandsgebäude

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Elterninitiative Villa Kunterbunt e. V., Kinderhaus „Die Waldfrösche“	Kranenburg	2 Gruppen in Übergangslösung bis Fertigstellung Neubau
Kath. Kirchengemeinde St. Quirinus, St. Quirinus Kindergarten Millingen	Rees	4. Gruppe im Bestandsgebäude bis Fertigstellung Anbau
Kath. Waisenhaus Stiftung Emmerich, KWH-Kita Sahlerstraße	Rees	2 Gruppen in Übergangslösung
Gänseblümchen e. V., Übergangslösung Gänseblümchen Wankum	Wachtendonk	2 Gruppen in Übergangslösung

Übergangslösungen, die im Kindergartenjahr 2021/2022 erstmalig den Betrieb aufnehmen oder erweitert werden:

Träger, Einrichtung	Kommune	Art
Martin-Franz-Stiftung, Übergangslösung alte Hauptschule	Bedburg-Hau	2 Gruppen in Übergangslösung
Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Kath. Kindergarten St. Raphael	Straelen	3. Gruppe im Bestandsgebäude bis Fertigstellung Neubau
Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, St. Jodokus Kindergarten	Uedem	3. Gruppe in Übergangslösung
Lebenshilfe Gelderland gGmbH, Übergangslösung Lebenshilfe III	Weeze	1 Gruppe in Übergangslösung

Neben Übergangslösungen für zusätzliche Gruppen können auch Übergangslösungen für bestehende Gruppen erforderlich sein, wenn die jeweilige Einrichtung vorübergehend – z. B. wegen umfangreicher Bau-/Sanierungsmaßnahmen – nicht genutzt werden kann. Die zeitlich beschränkte „Auslagerung“ von Gruppen ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

Übergangslösungen für Bestandseinrichtungen während Bau-/Sanierungsmaßnahmen im Kindergartenjahr 2021/2022:

Träger, Einrichtung	Kommune	Art
Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer, Kindergarten St. Markus	Bedburg-Hau	2 Gruppen in Übergangslösung

Für die Weiterführung von bereits bestehenden oder die Schaffung neuer Übergangslösungen ist die Verlängerung oder Erteilung einer Betriebserlaubnis durch die Aufsicht, also den Landschaftsverband Rheinland, erforderlich. Der LVR verlängert oder erteilt Betriebserlaubnisse für Übergangslösungen allerdings nur dann, wenn eine verbindliche und konkrete Planung zur Ablösung der Übergangslösung – z. B. durch einen Neubau einer Einrichtung – vorgelegt und nachgewiesen werden kann. Als Nachweis ist dem LVR bis zum 31.07.2021 beispielsweise ein Kaufvertrag für ein Grundstück vorzulegen.

Für mehrere der bereits im aktuell laufenden Kindergartenjahr bestehenden Übergangslösungen muss die Betriebserlaubnis durch den LVR um ein weiteres Jahr verlängert werden.

4.1.4 Betreuungszeiten

Der Ablauf und das Verfahren der diesjährigen Kindergartenbedarfsplanung ist dem [Kapitel 2.3](#) zu entnehmen. Aus den örtlichen Bedarfen wurde ein passgenaues und flächendeckendes Angebot entwickelt, das zudem eine planerische Existenzsicherung über die Planungsgarantie für alle Einrichtungen enthält. Des Weiteren wurde Wert daraufgelegt, einerseits keine Gruppenschließungen vorzunehmen sowie andererseits auch keine Betreuungskapazitäten ungenutzt zu lassen, sondern durch weitere perspektivische Umstrukturierung eine stabile Grundlage für alle Träger und Einrichtungen zu schaffen.

Die von dem Kreis Kleve vorgenommene Auswertung der durch die Einrichtungen und Träger übersandten Anmelde Listen ermöglicht in jeder Kommune flächendeckende und bedarfsgerechte Angebote bzw. Gruppenstrukturen. Als Grundlage für die Planung wurden u. a. auch die Belegungszahlen und Betreuungszeitenangebote des laufenden Kindergartenjahres berücksichtigt.

4.1.4.1 Verteilung der Betreuungszeiten

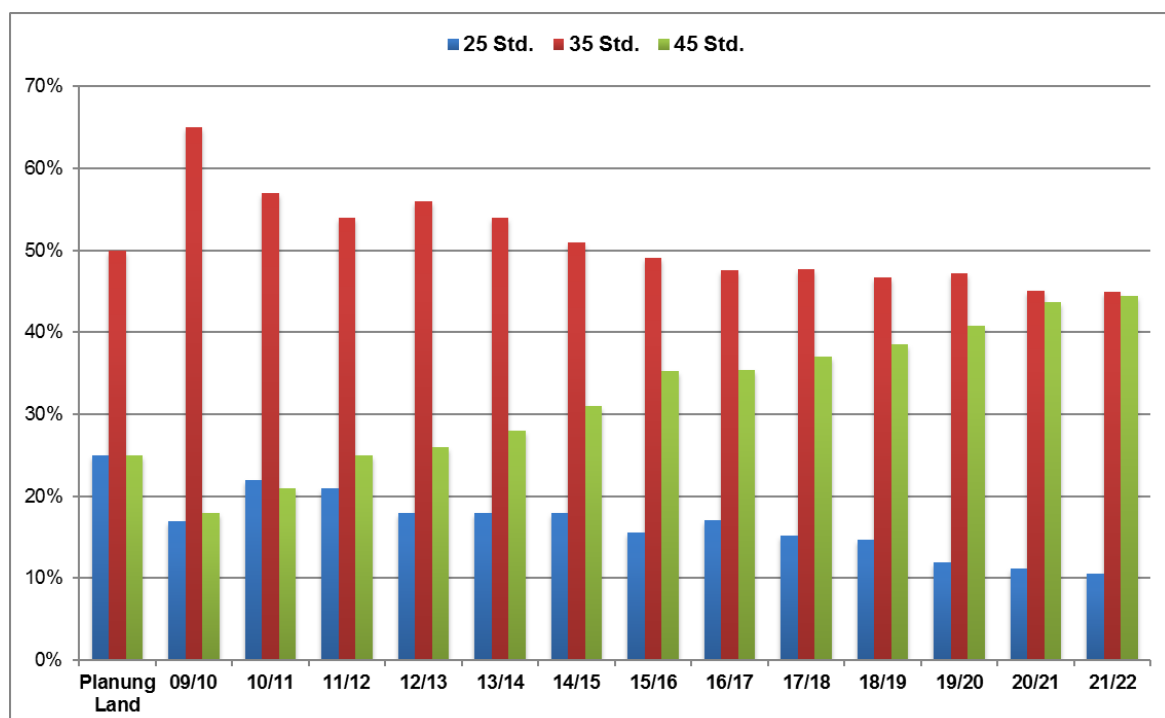
Das Land hat seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren zum KiBiz a. F. die folgende Annahme zur Verteilung der Betreuungszeiten zugrunde gelegt, die aber keine zwingende Vorgabe ist:

25 Stunden → 25 % | 35 Stunden → 50 % | 45 Stunden → 25 %

Die Planungen für den Kreis Kleve weichen insbesondere wegen der immer geringeren Nachfrage nach der 25-Stunden-Betreuung und der immer stärkeren Nachfrage nach der 45-Stunden-Betreuung von den ursprünglichen Planungen des Landes ab. Für das Kindergartenjahr 2021/2022 ergibt sich für den Kreis Kleve auf Basis der tatsächlichen Buchungszahlen (U3- und Ü3-Kinder insgesamt) die folgende Verteilung der Betreuungszeiten:

25 Stunden → 10,50 % | 35 Stunden → 44,99 % | 45 Stunden → 44,51 %

Insgesamt lässt sich folgende Entwicklung der letzten Planungsjahre darstellen:



VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

4.1.4.2 Anteil der 45-Stunden-Plätze für über dreijährige Kinder

Nach § 33 Abs. 3 KiBiz hat die Jugendhilfeplanung sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für Ü3-Kinder, die mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil des Vorjahres nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. In besonders begründeten Einzelfällen kann die oberste Landesjugendbehörde darüberhinausgehende Überschreitungen zulassen.

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 sieht die Bedarfsplanung vor, dass der Anteil der Pauschalen für Ü3-Kinder, die mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, bei 47,50 % liegt. Im Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2020/2021 lag der vorgenannte Anteil der Pauschalen bei 46,61 %.

4.1.5 Übersicht „Platzangebote und Gruppenstrukturen“ in Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2021/2022

Zur Bedarfsdeckung im Kindergartenjahr 2021/2022 entfallen die folgenden Kindpauschalen auf die einzelnen Kommunen. Die nach Kommunen getrennte und einrichtungsbezogene Verteilung der Kindpauschalen finden Sie in den Anlagen ab Seite 49.

Kreis Kleve												
Kommune	Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden											
	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III		
	25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3
Bedburg-Hau	7	13	28	68	29	128	0	5	5	8	105	71
Issum	11	20	40	86	26	130	3	6	1	19	54	31
Kalkar	17	28	49	101	33	205	0	0	0	10	63	47
Kerken	5	12	43	99	31	124	0	0	0	14	75	23
Kranenburg	1	5	40	86	32	165	0	11	9	1	60	15
Rees	30	51	67	170	50	203	4	9	11	17	68	77
Rheurdt	9	1	19	53	15	82	0	0	0	0	23	1
Straelen	35	32	36	127	21	111	4	6	2	51	64	76
Uedem	3	6	33	92	7	70	5	17	1	11	53	49
Wachtendonk	22	23	33	95	17	126	0	0	0	13	14	0
Weeze	10	10	36	100	13	95	0	6	4	7	79	59
Insgesamt	150	201	424	1077	274	1439	16	60	33	151	658	449

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Kommune	Kindpauschalen Gesamt					Summe betriebsgenehmigte Plätze	<i>nachrichtlich:</i> Differenz z. Vorjahresplanung (Anz. Kindpauschalen)
	U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3		
Bedburg-Hau	74	0	393	11	467	406	+42,00
Issum	87	0	340	11	427	415	-6,42
Kalkar	99	0	454	21	553	559	-14,42
Kerken	79	2	347	7	426	418	-4,66
Kranenburg	93	1	332	13	425	338	+27,00
Rees	171	0	586	44	757	741	-6,84
Rheurdt	43	0	160	0	203	185	+5,25
Straelen	104	0	461	37	565	513	+37,67
Uedem	66	0	281	8	347	320	+7,25
Wachtendonk	72	0	271	4	343	303	+23,00
Weeze	69	0	350	21	419	360	+46,00
Insgesamt	957	3	3975	177	4932	4558	+155,83

4.1.6 Platzausbau und Investitionskostenförderung in Kindertageseinrichtungen

Seit der Veröffentlichung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ werden neu geschaffene Betreuungsplätze als U6-Plätze gefördert. Eine Differenzierung der Zweckbindung zwischen U3- und Ü3-Plätzen erfolgt seitdem nicht mehr. Damit bestehen bei geförderten U6-Plätzen nur dann Rückforderungsansprüche, wenn nicht die Gesamtzahl der geförderten Plätze mit Kindern im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt belegt wird.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass es bei den nach früheren Förderprogrammen geförderten Plätzen bei den bisherigen Regelungen bezogen auf die Zweckbindung (also getrennte Betrachtung nach U3- und Ü3-Plätzen) bleibt. Die Problematik der Zweckbindung für U3-Plätze wird zusätzlich in [Kapitel 4.1.7.3](#) näher thematisiert.

Um auch weiterhin einen bedarfsgerechten Platzausbau zu ermöglichen, hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die Förderrichtlinie im November 2020 um das Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ ergänzt. In diesem Zuge wurden aufgrund der Baupreisentwicklung außerdem die Förderhöchstbeträge bei Baumaßnahmen (Neubau, Um- und Ausbau, Sanierung) angehoben. Die Förderrichtlinie sieht auch weiterhin vor, dass neu geschaffene Betreuungsplätze als U6-Plätze gefördert werden. Die Landesregierung hat zudem eine für die laufende Legislaturperiode geltende Platzausbaugarantie ausgesprochen. So wird jeder zusätzlich geschaffene und notwendige Betreuungsplatz entsprechend der Förderrichtlinie investiv gefördert. Eine Begrenzung auf Jugendamtsbudgets findet nicht statt.

Die Förderrichtlinie sieht auch weiterhin die Möglichkeit vor, Mittel für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (Sanierung ist bei Mieteinrichtungen jedoch ausgeschlossen) zu beantragen. Nach der Förderrichtlinie können von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu 70 % durch Landesmittel finanziert werden. Da dies in der Regel Einrichtungen betrifft, die durch den U3-Ausbau einer zwanzigjährigen Zweckbindung unterliegen, verlängert die zehnjährige Zweckbindung für die Sanierungsmaßnahme die gesamte Dauer der Zweckbindung regelmäßig nicht.

Sollte ein Einrichtungsträger eine bestehende Einrichtung erweitern wollen, gibt es somit grundsätzlich die Möglichkeit, Investitionsmittel für die Schaffung zusätzlicher Plätze und mit einem separaten Antrag gleichzeitig Investitionsmittel zum Erhalt (also zur Sanierung) der Bestandsplätze der Einrichtung zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Träger Eigentümer des Gebäudes oder diesem wirtschaftlich gleichgestellt ist.

4.1.7 Betriebserlaubnisse und Gruppenstrukturen

Jede Tageseinrichtung für Kinder darf nur in der Ausgestaltung betrieben werden, die durch eine Betriebserlaubnis gestattet wird. Die Antragstellung obliegt dem jeweiligen Träger der bestehenden oder zu gründenden Kindertageseinrichtung. Für die Erteilung der Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtungen ist nach § 45 SGB VIII das Landesjugendamt, also der Landschaftsverband Rheinland, zuständig. In den Fällen, in denen das Landesjugendamt konkrete Bedenken hat, werden diese den Trägern und den jeweiligen Spitzenverbänden mitgeteilt. Das zuständige Jugendamt hat regelmäßig die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Antragsunterlagen umfassen u. a. eine Darlegung des Raumprogrammes und eine Übersicht über die von dem Träger beabsichtigte Gruppenstruktur. Der Träger erklärt gegenüber der Heimaufsicht des Landschaftsverbandes auch, in welcher Anzahl Kinder der jeweiligen Altersgruppen betreut werden sollen. Hierzu heißt es im Antrag des Trägers an den LVR zur Erteilung einer Betriebserlaubnis:

„Anzahl der Plätze: _____
davon unter 3 Jahren: _____
davon 3 Jahre und älter: _____“

Der Träger hat im Genehmigungsverfahren zur Betriebserlaubnis somit detailliert sein beabsichtigtes Betreuungskonzept darzustellen. Damit soll gewährleistet werden, dass Raumprogramm, Alter der Kinder und Anzahl der Kinder den aktuellen fachlichen Standards entsprechen.

Für den Träger ergeben sich aus den notwendigen Festlegungen nicht nur personelle und pädagogische, sondern auch weitreichende finanzielle Konsequenzen. Deutlich wird dies beispielsweise bei einer Betrachtung der je Kind bereitzustellenden Raumfläche. Für ein zweijähriges Kind in Gruppenform I stehen dem Kind durchschnittlich 9,25 qm zur Verfügung (Berechnung: 185 qm gemäß Raumprogramm ÷ 20 Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren als Soll-Stärke). Wird das gleiche Kind in Gruppenform II betreut, beträgt die zur Verfügung stehende Grundfläche durchschnittlich 18,5 qm (Berechnung: 185 qm gemäß Raumprogramm ÷ 10 Kinder im Alter von unter drei Jahren).

Bei der Auswahl der angebotenen Gruppenformen sind die Träger somit zahlreichen Zwängen unterworfen. Einmal getroffene bauliche Entscheidungen setzen den Möglichkeiten, die Gruppenformen bei veränderter Nachfrage anzupassen, oftmals enge Grenzen. Neben den baulichen Grenzen sind formalrechtliche Bindungen zu beachten. Diese bestehen insbesondere bei der Betreuung von Kindern U3. Wie bereits dargelegt, können die im Regelfall zweijährigen Kinder rechtlich in der Gruppenform I oder der Gruppenform II betreut werden. Für die Gruppenform III ist die Vollendung des dritten Lebensjahres eine Zugangsvoraussetzung. Wenn eine Einrichtung ihr Raumprogramm unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel für die Betreuung von U3-Kindern (z. B. in Gruppenform I) baulich umgestaltet hat, steht eine im Regelfall zwanzigjährige Zweckbindungsfrist (siehe auch [Kapitel 4.1.7.3](#)) einer Nutzungsänderung in Gestalt anderer Gruppen- oder Altersstrukturen regelmäßig entgegen. Dieser Sachverhalt ist zur Wahrung nachvollziehbarer Trägerinteressen bei der alljährlichen Anpassung von Angebot und Nachfrage im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung zu berücksichtigen.

Das Thema der zukünftigen Gruppenstruktur wird bei Neubauten von Einrichtungen und Anbauten einzelner Gruppen in den letzten Jahren genauer berücksichtigt. Die Träger der Einrichtungen bauen verstärkt Gruppen, die zukünftig die Flexibilität der Gruppenstruktur zulassen. In Jahren mit vermehrten Anfragen von Rechtsanspruchskindern von drei bis sechs Jahren kann somit die Gruppenform III angeboten werden. Bei einem Rückgang der Anfragen von Rechtsanspruchskindern kann dann über die Gruppenform I die Gruppe zusätzlich mit vier bis sechs zweijährigen Kindern belegt werden. Dieses seit 2008 gängige System der Nutzungsänderung wird in den Neubauten nun so geplant, dass auch die Gruppenform II mit der ausschließlichen Betreuung von unterdreijährigen Kindern umgesetzt werden kann. Bereits in der Bauplanungsphase der Gruppen werden mit dem Landschaftsverband seitens des Trägers die Gespräche gesucht, auch die Gruppenform II zur ausschließlichen Betreuung von unterdreijährigen Kindern optional in der Gruppe durchzuführen. Damit bei einer Änderung der Gruppenform zukünftig keine weiteren baulichen Veränderungen vorgenommen werden müssen, wird die Flexibilität der Gruppen eine zentrale Aufgabe der Architekten bei weiteren Neubauten sein.

4.1.7.1 Historie der Betriebserlaubnisse zu den Gruppenformen im Kreis Kleve

Der Kreis Kleve hat bis 2007 entsprechend des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ausschließlich Kinder ab drei Jahren in den damals 68 Kindertagesstätten des Kreises Kleve betreut. Die inzwischen 80 vorhandenen und zusätzlich geplanten Kindertageseinrichtungen sind weit überwiegend in der Trägerschaft von freien Trägern der Jugendhilfe. Nur zwei Einrichtungen werden in kommunaler Trägerschaft geführt. Der Kreis Kleve selber ist nicht Träger eigener Einrichtungen.

Im Rahmen der Umsetzung des 2008 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetzes NRW hatte der Kreis Kleve als zuständiger Jugendhilfeträger die Aufgabe, in Kooperation mit den Städten und Gemeinden und den vorhanden und zukünftigen Trägern auf „funktionierende“ Gruppenstrukturen hinzuwirken.

Noch im Jahr 2007 hat zunächst ein Meinungsbildungsprozess mit den 11 Städten und Gemeinden des Zuständigkeitsgebietes stattgefunden. Zu klären waren insbesondere die Fragestellungen, wie die Kinder U3 in Zukunft betreut werden sollen und in welcher Höhe und Ausgestaltung Elternbeiträge angezeigt erscheinen. Eine grundlegende Fragestellung an die Kommunen lautete: *„Soll die Betreuung der Kinder unter drei Jahren in einer spezialisierten Einrichtung (Gruppe) in Ihrer Kommune erfolgen oder wie bisher auf fast alle Einrichtungen verteilt werden?“*

In der Folge ist eine gemeinsame Willensbildung erfolgt, die nicht weniger als eine grundlegende Weichenstellung für das Ausbauprogramm der folgenden Jahrzehnte bedeutete. Die Gemeinschaft der Kommunen und des Kreises Kleve sprachen sich für eine ortsnahe Betreuung der Kinder U3 aus. Die Handlungsmaxime „Kurze Beine – Kurze Wege“ wurde aufgestellt. Zentrale Einrichtungen für die kleinsten Kinder wurden nicht favorisiert. Vielmehr wurde festgestellt, dass für die Eltern vorrangig ein Angebot geschaffen werden sollte, das für die Betreuung ab Vollendung des ersten Lebensjahres die qualifizierte Kindertagespflege, im zweiten Lebensjahr die Gruppenform I und ab dem dritten Lebensjahr weiter die Gruppenform I oder eine Gruppe der Gruppenform III vorsieht. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Angebotsgestaltung nicht nur als pädagogisch sinnvoll bewertet wird, sondern vor allem auch dem weit überwiegenden Elternwillen gerecht wird.

Das Ergebnis dieses Meinungsbildungsprozesses in 2007 und 2008 prägte in der Folgezeit die Kindergartenbedarfsplanungen und die damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen. Folge war ein gigantisches Modernisierungs- und Umbauprogramm, das nahezu alle Kindertageseinrichtungen erfasst hat.

4.1.7.2 Umsetzung der baulichen Voraussetzungen der Kindertageseinrichtungen in Gruppenform I

Zur Anpassung an die neuen Gruppenstrukturen haben Bund und Länder umfangreiche Förderprogramme aufgelegt. Ab 2008 wurden die Träger der damals 68 vorhandenen Kindertageseinrichtungen umfassend über die Förderprogramme zum Ausbau U3 informiert, beraten und bei Antragstellung und Umsetzung begleitet. In dem folgenden Jahrzehnt entstanden in allen Einrichtungen unter Nutzung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Trägermitteln eine oder mehrere Gruppen der Gruppenform I für die Betreuung von Kindern im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung. Die seinerzeit angestoßene Umgestaltung der Einrichtungen wurde damit erfolgreich abgeschlossen. Diese Feststellung schließt alljährlich entstehenden weiteren Anpassungsbedarf natürlich nicht aus.

In den letzten Jahren entstanden in einigen Kommunen Engpässe bei der Versorgung der Kinder Ü3. Als Ursache dürfte der angesichts der demografischen Prognosen ebenso überraschende wie auch erfreuliche Anstieg der Geburtenraten und der Zuzug junger Familien in den Kreis Kleve zu benennen sein. Erhebliche Platzreduzierungen im Zuge der Umbaumaßnahmen (Regelstärke Gruppenform I = 20 Kinder, Regelstärke Gruppenform III = 25 Kinder) schufen hinsichtlich der Versorgung der Rechtsanspruchskinder von drei bis sechs Jahren neue Herausforderungen. In der Folge entstanden zahlreiche zusätzliche Einrichtungen und Gruppen. Der Wunsch der Träger auf Ausbau U3 in Gruppenform I wurde in allen Fällen respektiert und umgesetzt. Für das kommende Kindergartenjahr steht – wie bereits an anderer Stelle dargelegt – ein bedarfsdeckendes Angebot zur Verfügung. In den Folgejahren wird insbesondere zur Betreuung der Rechtsanspruchskinder weiterer Handlungsbedarf erwartet.

4.1.7.3 Zweckbindungen U3

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind mit dem Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren überwiegend langfristige Zweckbindungen eingegangen. In 52 Baumaßnahmen U3 (seit 2008) ist der jeweilige Träger eine zwanzigjährige Zweckbindung für jeden geförderten U3 Platz eingegangen. Insgesamt befinden sich aktuell 54 Kindertagesstätten mit 60 Ausbauanträgen, die sich auf die Gruppenform I beziehen, in einer laufenden Zweckbindung. Die Zweckbindung bezieht sich auf die Anzahl der geförderten Plätze zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren und auf die fortdauernde Nutzung der umgebauten, ausgebauten oder angebauten Räumlichkeiten. Der Jugendhilfeträger hat die zweckentsprechende Nutzung zu prüfen und darzulegen. (Vorgegebener Wortlaut: *„Die Plätze für Kinder unter drei Jahren werden unter Beachtung der Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 22.02.2013 belegt.“*). Bei Verstoß gegen die Zweckbindung droht die Rückforderung gewährter Fördermittel.

Mit der Neufassung des KiBiz wurde nach § 55 Abs. 2 KiBiz geregelt, dass Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, über den ausgesprochenen Zeitraum weiterlaufen und als erfüllt gelten, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass die geförderten U3-Plätze vorrangig mit U3-Kindern belegt werden. In einigen Kommunen und Siedlungsschwerpunkten hat sich gezeigt, dass aktuell ein höherer Anteil an Ü3-Plätzen benötigt wird. In Einzelfällen wurde daher entschieden, dass geförderte U3-Plätze mit Ü3-Kindern belegt werden, um dem veränderten Bedarf besser entsprechen zu können. Dennoch bleibt es dabei, dass geförderte U3-Plätze vorrangig entsprechend der Zweckbindung mit U3-Kindern belegt werden. Im überwiegenden Teil der Einrichtungen wird auch weiterhin eine hohe Anzahl an U3-Kindern betreut, auch wenn die ursprünglich geförderten U3-Plätze schon nicht mehr der Zweckbindung unterliegen. Im Kindergartenjahr 2021/2022 kommt es zu den folgenden abweichenden Belegungen:

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Einrichtung	Kommune	Anzahl geförderter U3-Plätze mit laufender Zweckbindung	Anzahl belegter U3-Plätze im Kindergartenjahr 2021/2022 lt. Planung	Differenz
St. Pius	Bedburg-Hau	18	12	-6
Kolping	Kalkar	28	21	-7
Deichspatzen	Kalkar	6	4	-2
Lebensquelle	Kranenburg	10	8	-2
St. Josef	Rees	15	11	-4
Zwergenland	Rheurdt	12	8	-4
Fliegenpilz	Rheurdt	12	11	-1
St. Hubertus	Rheurdt	12	11	-1
Lebensgarten	Uedem	18	14	-4
St. Franziskus	Uedem	24	17	-7
An der Nette	Wachtendonk	12	8	-4
St. Marien	Wachtendonk	24	19	-5
Bullerbü	Weeze	18	14	-4
Kieselstein	Weeze	6	4	-2

Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, werden vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt. In Einzelfällen werden U3-Plätze mit laufender Zweckbindung bedarfsgerecht mit Ü3-Kindern belegt. Die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 2 KiBiz werden somit im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfüllt.

4.1.8 Fachkräftebedarf

Positive demografische Entwicklungen, steigende Betreuungsbedarfe sowie qualitative Weiterentwicklungen und Verbesserungen gehen auch im Kreis Kleve mit einem steigenden Fachkräftebedarf einher. Waren mit der Einführung des KiBiz zum Kindergartenjahr 2008/2009 aufgrund der beantragten Kindpauschalen noch 399 Vollzeitäquivalente (VZÄ, 39-Stunden-Woche) zur Deckung der erforderlichen Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden in den Einrichtungen im Einzugsgebiet des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve notwendig, so ist der Personalbedarf für das laufende Kindergartenjahr um über 60 % auf 653 VZÄ angestiegen. Langfristig ist durch die zahlreichen Regelungen der Neufassung des KiBiz mit einem weiterhin ansteigenden Fachkräftebedarf zu rechnen. Um die Einrichtungsträger finanziell

bei der Fachkräftegewinnung zu unterstützen, leistet das Land Nordrhein-Westfalen mit § 46 KiBiz pauschalierte Zuschüsse für die praxisintegrierte Ausbildung (piA) und die Ausbildung im Anerkennungsjahr.

Die Träger der zukünftig 80 Kindertageseinrichtungen haben für das kommende Kindergartenjahr für insgesamt 128 angehende Fachkräfte den Landeszuschuss zur Qualifizierung nach § 46 KiBiz beantragt:

- Praktikumsplätze für Auszubildende im ersten Jahr der piA: 46
- Praktikumsplätze für Auszubildende im zweiten Jahr der piA: 33
- Praktikumsplätze für Auszubildende im dritten Jahr der piA: 27
- Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr im letzten Jahr der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannte/n Erzieher/in: 22

4.1.9 Interkommunaler Ausgleich für Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken

Aus § 49 KiBiz ergibt sich die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleiches: Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt dann die Kostenbeitragerhebung (Elternbeitrag) durch das Jugendamt des Wohnsitzes. Der Ausgleich ist gesetzlich geregelt und beträgt 40 % der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.

Der Jugendhilfeträger Kreis Kleve hat in den letzten Jahren den 40 %-Ausgleich in Anspruch genommen und bei den auswärtigen Wohnsitzkommunen geltend gemacht. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wird für 88 gemeindefremde Kinder aus 17 Kommunen mit einem eigenen Jugendhilfeträger der interkommunale Ausgleich geltend gemacht. Bei den betroffenen Eltern wurden die Elternbeiträge durch die auswärtigen Kommunen erhoben.

Auch für das kommende Kindergartenjahr soll der interkommunale Ausgleich nach § 49 KiBiz in allen Fällen erfolgen. Das Elternbeitragsniveau und das gut ausgebaute Platzangebot im Einzugsbereich des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve dürfen für Eltern aus anderen Jugendamtsbezirken kein Anreiz sein, benötigte Plätze für Kinder aus dem Kreis Kleve zu belegen. Für Kinder aus dem Einzugsbereich des Kreises Kleve als Träger der Jugendhilfe, die Einrichtungen außerhalb belegen, wird der 40 %-Ausgleich nach Anforderung gewährt. Die Sorgeberechtigten haben dadurch die Elternbeiträge des Kreises Kleve aufzubringen.

4.2 Plätze in der Kindertagespflege 2020/2021

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Kindertagespflege ist vor allem für Eltern mit Kindern unter drei Jahren attraktiv, die eine individuelle Betreuung und Förderung wünschen oder flexible Betreuungszeiten benötigen. Sie hat sich von einem Betreuungsangebot, das vorrangig während der Abwesenheit der Eltern gebucht wurde, zu einem mit Kindertageseinrichtungen gleichwertigen Bildungsangebot entwickelt.

In der Kindertagespflege werden maximal fünf Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut. Diese konstante Bezugsperson ist besonders für kleine Kinder wichtig, um sich optimal entwickeln zu können. Gemeinsam mit anderen Kindertagespflegekindern oder

den Kindern der Kindertagespflegeperson können soziale Erfahrungen gemacht werden. Zudem können die Kindertagespflegepersonen auf die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes eingehen. Der familiäre Rahmen bietet vielfältige Lern- und Bildungsmöglichkeiten. Kinder erleben durch den Familienalltag in der Kindertagespflege eine selbstverständliche Tagesstruktur und erwerben Alltagskompetenzen. Darüber hinaus profitieren sie von pädagogischen Angeboten. Jedes Kind kann seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend individuell gefördert werden.

Kindertagespflegepersonen bieten die Betreuung überwiegend im eigenen Haushalt an. In Nordrhein-Westfalen ist es auch möglich, dass sich zwei bis drei Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen und höchstens neun Kinder gleichzeitig betreuen. Im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Kleve als Jugendhilfeträger haben sich vereinzelt Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammengeslossen.

Die Kindertagespflege ist insbesondere für die jüngsten Kinder ein guter Einstieg in das ineinandergreifende Betreuungssystem. Kindertagespflege für die einjährigen Kinder, der Übergang als zweijähriges Kind in eine Tageseinrichtung für Kinder und die gemeinsame Betreuung mit Nachbarskindern bis zur gemeinsamen Aufnahme in die örtlichen Grundschulen sind stark orientiert an den Bedürfnissen der jungen Eltern.

Kindertagespflege wird in allen Siedlungsschwerpunkten angeboten und steht, wie die Betreuung in Tageseinrichtungen, unter der Maxime „Kurze Beine – Kurze Wege“.

Die Kindertagespflege ermöglicht gerade jungen Familien auch den Wiedereinstieg in den Beruf. Sie stellt sich flexibel auf die notwendigen Stunden der Abwesenheit der Eltern / des Elternteiles ein. Gerade diese Flexibilität ermöglicht es auch, den häufig gewünschten Berufseinstieg über einzelne Tage in der Woche zu ermöglichen. Sie ist aber nicht nur ein Angebot für die vorrangig einjährigen Kinder im Kreis Kleve. Sie ermöglicht auch als Ergänzung zu den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen eine sogenannte familienfreundliche Randzeitenbetreuung.

Eltern haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht, für ihr Kind ein Betreuungsangebot zu wählen, das ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf tatsächlich vorhandene Plätze, das heißt, es steht unter dem Vorbehalt, dass in der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der ausgewählten Kindertagespflegeperson auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen.

Solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist, haben Eltern auch in zeitlicher Hinsicht einen unbedingten Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Sie haben einen Anspruch auf die Betreuungszeit für ihr Kind, die sie wünschen. Eine Darlegung der Gründe wird vom Jugendamt nur insoweit verlangt, als dies zu einer gerechten Vergabe und zur Steuerung bei eingeschränkten Kapazitäten notwendig ist. Zur rechtmäßigen und transparenten Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden daher alle Eltern, die einen Platz mit einem Betreuungsumfang über 35 Stunden in Anspruch nehmen möchten, aufgefordert, ihren individuellen Bedarf zu belegen. Unter Berücksichtigung des Kindeswohls sollte auch im Rahmen dieser Betreuungsangebote die Betreuungszeit in Kindertagespflege im Regelfall nicht über 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich hinausgehen.

Ob ein Kind in der Kindertageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson betreut wird, sollte für die Qualität der Bildung und Betreuung keine Rolle spielen. Die Kindertagespflege ist gegenüber der Betreuung in Kindertageseinrichtungen im SGB VIII gleichgestellt. Bildung, Erziehung und Betreuung – so lautet der Auftrag für beide Betreuungsformen.

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Durch die Vielfalt an Plätzen kann optimal auf die unterschiedlichen Wünsche von Eltern und Kleinstkindern eingegangen werden.

Die Kindertagespflege ist im Kreis Kleve ein bedeutender Baustein bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Nicht nur Kindeseltern bekommen die Möglichkeit, den Wiedereinstieg in den Beruf einfacher zu gestalten. Auch die Betätigung als Kindertagespflegeperson ist für viele Eltern/teile eine gute Möglichkeit, den ausgeübten Beruf mit der eigenen Familie optimal zu verbinden. In der Kindertagespflege können Personen aus einschlägigen Berufsfeldern (z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten) tätig werden. Sie eignet sich auch gut für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger mit pädagogischer Ausbildung.

Für den Kreis Kleve ergibt sich auf Basis der tatsächlichen Buchungszahlen für die Kindertagespflege die folgende Verteilung der Betreuungszeiten:

Verteilung der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden (Stichtag 31.12.2020)	
Stundenumfang	Anteil
0 - 24 Stunden/Woche	26 %
25 - 34 Stunden/Woche	45 %
35 - 44 Stunden/Woche	27 %
über 45 Stunden/Woche	2 %
Gesamt	100 %

4.2.1 Bedarfssituation im Jugendamtsbezirk Kreis Kleve

Die Bereitschaft der Eltern, Tagespflege insbesondere für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen, ist deutlich gestiegen. Nahmen 2013 mit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr 175 Eltern von U3 Kindern dieses Angebot in Anspruch, waren es im Kalenderjahr 2020 bereits 662 Kinder.

Insbesondere Kindertageseinrichtungen, die sich als zertifiziertes „Familienzentrum“ qualifiziert haben, arbeiten mit den Kindertagespflegepersonen eng zusammen. Die Kindertagespflege ist auch geeignet, Kinder mit etwaigen Randzeitenbetreuungen aufzunehmen. Randzeitenbetreuung in Ergänzung zur Kindertageseinrichtung wird jedoch nur in sehr geringem Maße nachgefragt.

Zum Stichtag 01.08.2020 lag der Bestand an betriebsgenehmigten Plätzen in der Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Kreis Kleve bei 800 Plätzen. Davon wurden rund 600 Plätze mit Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Kleve belegt.

Unter Berücksichtigung der voraussehbaren Entwicklungsperspektiven werden im kommenden Kindergartenjahr 2021/2022 voraussichtlich 695 Plätze für Kinder in Tagespflege benötigt. In den nächsten 5 Jahren wird der Platzbedarf prognostisch auf rund 815 Plätze ansteigen. Dies ergibt eine Steigerungsrate von 17,3 %.

Es werden seit Jahren zwar deutlich mehr Kindertagespflegeplätze angeboten, als tatsächlich besetzt werden, dennoch ist hier eine Annäherung zwischen Angebot und Nachfrage ersichtlich. Die derzeit angebotene Anzahl an Plätzen ist, um eine hinreichende örtliche und persönliche Auswahl zu haben, zur Bedarfsdeckung erforderlich.

Die Betrachtung der demografischen Entwicklung ist nach § 4 KiBiz ein Pflichtbestandteil der Bedarfsplanung. Die Relevanz dieser Daten für die Entwicklung der Nachfrage für eine Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 2 Jahren (in der Regel in Kindertagespflege) in den kommenden Jahren darf jedoch nicht überbewertet werden. Die Förderung von Kindern im Alter von 1 bis 2 Jahren und auch das Nachfrageverhalten der Personensorgeberechtigten befinden sich in einem gesellschaftlichen Wandel, dessen Auswirkungen die der demografischen Entwicklung nicht nur ergänzen, sondern eher überlagern. Beispielsweise sei darauf verwiesen, dass Eltern zunehmend bereit sind, Kinder in immer jüngerem Lebensalter in die Kinderbetreuung zu geben. Der Ausbau der Kindertageseinrichtungen in Gruppenform II für Kinder unter drei Jahren hingegen begrenzt die Nachfrage nach Kindertagespflege. Die Entwicklungen sind zum Teil gegenläufig und mit der hier verfügbaren Methodik nur schwer einer mathematisch abzuleitenden, belastbaren Prognose zugänglich.

4.2.2 Landeszuschuss für Kinder in der Kindertagespflege (Kindertagespflegepauschalen)

Das Land gewährt dem Jugendamt nach § 24 KiBiz jährliche Kindertagespflegepauschalen. Der Zuschuss wird dem Jugendamt als Jahrespauschale für jedes in der Kindertagespflege betreute Kind gewährt, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen nach § 38 KiBiz gewährt wird.

Der jährliche Zuschuss beträgt im Kindergartenjahr 2021/2022 1.118,20 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.208,41 Euro pro Kind. Die Pauschalen werden jährlich anhand der in § 37 KiBiz festgelegten Fortschreibungsrate dynamisiert.

§ 24 Abs. 3 KiBiz enthält die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses. Hiernach setzt der Landeszuschuss eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Abs. 1 oder 2 KiBiz (Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder QHB) nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurde für 718 Kinder in öffentlich finanzierter Kindertagespflege ein Landeszuschuss im Sinne des § 24 KiBiz gewährt. Für das Kindergartenjahr 2021/2022 wird für insgesamt 810 Kinder eine Kindertagespflegepauschale in Anspruch genommen:

	Anzahl der in öffentlich finanzierter Kindertagespflege betreute Kinder						Prognose Inanspruchnahme Kindertagespflegepauschale	
	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	mittlere jährliche Veränderung innerhalb der letzten 5 Kindergartenjahre in %	2021/2022
Anzahl betreute Kinder ohne (drohende) Behinderung U3				610	672	625*	10 %	725
Anzahl betreute Kinder ohne (drohende) Behinderung Ü3				6	46	40*		80
Summe Kinder ohne Behinderung	445	507	577	616	718	665*		805
Anzahl betreute Kinder mit (drohender) Behinderung U3	0	0	0	0	1	0*	0 %	4
Anzahl betreute Kinder mit (drohender) Behinderung Ü3	0	0	0	0	0	0*		1
Summe Kinder mit Behinderung	0	0	0	0	1	0*		5

* Da die Endabrechnung des Kindergartenjahres 2020/2021 noch nicht erfolgt ist, handelt es sich hierbei um vorläufige Zahlen

Die Unterscheidung der Plätze nach U3 und Ü3 erfolgt ausschließlich aufgrund von Vorgaben des Landschaftsverbandes. Alle Plätze in der Kindertagespflege können im Jugendamtsbezirk Kreis Kleve bedarfsgerecht mit Kindern U3 und Ü3 belegt werden.

Abweichungen zwischen der gemeldeten Anzahl zum 15. März und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen werden berücksichtigt. Die zum 15. März ermittelte Anzahl der Pauschalen wird am Ende des Kindergartenjahres von den Jugendämtern überprüft und die Abweichung im Rahmen der Endabrechnung an die Landesjugendämter übermittelt.

Anders als die Kindpauschale für Kindertageseinrichtungen ist die Kindertagespflegepauschale eine Jahrespauschale, das heißt eine Monatsdatenerfassung ist insoweit nicht notwendig.

Des Weiteren gewährt das Land dem Jugendamt einen finanziellen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertagespflege in Höhe von 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut.

4.2.3 Platzausbau und Investitionskostenförderung in der Kindertagespflege

Um auch in der Kindertagespflege weiterhin einen bedarfsgerechten Platzausbau zu ermöglichen, hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die Förderrichtlinie im November 2020 um das Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ ergänzt. Die Landesregierung hat zudem eine für die laufende Legislaturperiode geltende Platzausbaugarantie auch für die Kindertagespflege ausgesprochen. So wird jeder zusätzlich geschaffene und notwendige Betreuungsplatz entspre-

chend der Förderrichtlinie investiv gefördert. Eine Begrenzung auf Jugendamtsbudgets findet nicht mehr statt.

Aktuell werden von 7 Kindertagespflegepersonen für zusätzliche 30 Plätze Investitionskostenförderungen für den Planungszeitraum ab August 2021 beantragt.

4.2.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will, bedarf der Erlaubnis des zuständigen Jugendamtes (§ 43 SGB VIII). Die erlaubnispflichtige Handlung kann nur für die Zukunft zugelassen werden. Vor der Erlaubniserteilung ist der Beginn der erlaubnispflichtigen Tätigkeit nicht zulässig. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der örtliche Jugendhilfeträger am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der Tagespflegeperson (§ 87a Abs. 1 SGB VIII).

Vor Erteilung einer Erlaubnis werden die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung der Kinder vorgesehen ist, auf ihre Eignung und den Ausschluss eventueller Gefährdungen überprüft. Weitere Voraussetzungen sind die Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und eines Gesundheitszeugnisses. Bei einer Betreuung von Kindern außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson oder bei einer Kindertagespflegestelle mit mehr als 5 fremden Kindern gleichzeitig „unter einem Dach“ kann eine Erlaubnis zur Nutzungsänderung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein. Der Kreis Kleve orientiert sich bei den zu erfüllenden Voraussetzungen und Kriterien an der „Handreichung zur Kindertagespflege in NRW“, die in den letzten Jahren regelmäßig überarbeitet und aktualisiert wurde.

Die Handreichung Kindertagespflege NRW ist eine gemeinsame Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW), der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege, der Landesjugendämter (LWL/LVR) und des Landesverbandes Kindertagespflege NRW. Das umfangreiche Werk bietet hilfreiche Informationen/ Ausführungen für Fachberater/ Kindertagespflegepersonen und andere Interessierte. Unter anderem werden folgende Themen aufgegriffen:

- Gesetzliche Grundlagen
- Voraussetzungen der Kindertagespflege
- Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Formen der Kindertagespflege
- Förderung/Finanzierung in Kindertagespflege
- Vertretung in Ausfallzeiten
- Finanzierung / Förderprogramme
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen

- Bildungs- und Erziehungsaufgabe

Zum 01.01.2020 wurde die Dienstanweisung des Kreisjugendamtes Kleve zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in Kraft gesetzt. Diese Dienstanweisung ist auch Grundlage für die Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen in der Fachberatung Kindertagespflege beim Kreis Kleve (siehe [Kapitel 5](#)).

4.2.5 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen im Kreis Kleve sind für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern qualifiziert. Es handelt sich entweder um sozialpädagogische Fachkräfte (z. B. staatlich anerkannte Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen) mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern oder sie verfügen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege mit 160 Unterrichtseinheiten entspricht (Kurzbezeichnung „DJI-Curriculum“).

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen und nicht Fachkräfte sind, über eine QHB-Qualifikation verfügen. Kindertagespflegepersonen, die ab dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit aufnehmen möchten, müssen also bereits während des Kindergartenjahres 2021/2022 die QHB-Qualifizierung absolvieren. Es ist geplant, dass im Laufe des Kindergartenjahres 2021/2022 insgesamt 15 Kindertagespflegepersonen an einer QHB-Qualifizierung teilnehmen. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sind jährlich ebenfalls 15 Kindertagespflegepersonen planerisch vorgesehen.

Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) absolviert hat.

In dringenden Ausnahmefällen kann die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson, die einen Qualifizierungskurs begonnen, aber noch nicht abgeschlossen hat, zugelassen werden. Es kommen hierfür insbesondere Kindertagespflegepersonen aus Siedlungsschwerpunkten in Frage, in denen es Nachfrageüberhänge gibt. Die Kindertagespflegeerlaubnis wird in diesen Ausnahmefällen auf die Betreuung bestimmter Kinder beschränkt (kindbezogene Ausnahmegenehmigung).

Kindertagespflegepersonen begleiten die Kinder in ihrer Entwicklung. Sie bieten vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die auch die soziale und sprachliche Entwicklung der Kinder ganzheitlich fördern. Sie planen pädagogische Angebote und ermöglichen den Kindern, eigene Erfahrungen zu machen und die Welt kennenzulernen. In der Kindertagespflege werden individuelle Unterstützung und Förderung nach den Neigungen und Fähigkeiten des einzelnen Kindes mit gemeinsamer Bildung und Erziehung in der Kleingruppe in besonderer Weise verknüpft. In der kleinen Gruppe der Tagespflege ist es möglich, auf spezielle Bedürfnisse der Kinder, z. B. Ernährungsbesonderheiten, Rücksicht zu nehmen. Eltern können sicher sein, dass ihr Kind individuell und gut betreut wird.

Der Jugendhilfeträger Kreis Kleve geht davon aus, dass im Kindergartenjahr 2021/2022 mindestens 170 Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII zur Verfügung stehen werden. Entsprechende Plätze zur Qualifizierung weiterer Kindertagespflegepersonen sind für das Kindergartenjahr bei den Familienbildungsstätten vorsorglich reserviert.

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Tagespflegeerlaubnis	
Kommune	Anzahl zu Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 (Prognose)
Bedburg-Hau	22
Issum	18
Kalkar	24
Kerken	13
Kranenburg	14
Rees	20
Rheurdt	4
Straelen	23
Uedem	6
Wachtendonk	10
Weeze	16
Gesamt	170

4.2.6 Regelung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen

§ 23 Abs. 2 KiBiz bestimmt: „Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 SGB VIII rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“ Vorrangig sind Eltern und Kindertagespflegepersonen gehalten, Vertretungsnotwendigkeiten durch Absprache von Urlaub gering zu halten. Für auf diesem Wege nicht lösbare Notfälle hat das Jugendamt Platzkapazitäten aufzubauen.

Grundsätzlich gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, Vertretungsbetreuungen zu gestalten. Eine gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen nach Absprache erfordert, dass Plätze frei sind. Alternativ ist die Finanzierung von Leerplätzen bei Kindertagespflegepersonen mit Belegungsrecht durch den Jugendhilfeträger eine Option.

Ein Vertretungsplatz im Rahmen der Kindertagespflege muss nicht zwingend am Wohnort vorgehalten werden, sollte aber innerhalb einer Autofahrzeit von einer halben Stunde erreichbar sein.

Seit dem laufenden Kindergartenjahr 2020/2021 hat sich der Jugendhilfeträger Kreis Kleve dazu entschieden die Ausfallvertretung wie folgt zu regeln:

- Eltern werden im Rahmen der Bewilligung von Kindertagespflege verpflichtet, im Rahmen der Betreuungsverträge mit Kindertagespflegepersonen Absprachen zur zeitlichen Lage des Urlaubs zu treffen, so dass Vertretungsnotwendigkeiten nicht zwingend entstehen.
- Kindertagespflegepersonen (insbesondere neu gewonnene) sollen sich, soweit möglich, gegenseitig vertreten. Da nicht immer alle gebuchten Plätze auch tatsächlich genutzt werden, und auch Betreuungen nicht zwingend immer gleichzeitig erfolgen, können Vertretungen auch dann in Frage kommen, wenn z. B. für 5 Kinder Betreuungsverträge vorliegen.

Daneben erfolgte die Schaffung von Vertretungsplätzen im Kreis Kleve für das folgende Kindergartenjahr.

Vertretungsplätze wurden bei 4 Kindertagespflegepersonen geschaffen. Bei jeder Kindertagespflegeperson sind 5 (maximal 9) „flexible Plätze für Vertretung in Krankheits- oder sonstigen Notfällen“ eingerichtet worden. Der Betreuungsumfang ist auf 25 Wochenstunden im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr begrenzt. Für dieses Angebot wurden vorrangig neue Kindertagespflegepersonen gewonnen, um das ohnehin knappe Angebot nicht weiter zu begrenzen. Zentraler Inhalt ist die Bereithaltung der Plätze für Zuweisungen durch den Kreis Kleve (Leistung) gegen Entgelt je Platz (Gegenleistung). Die Inanspruchnahme der Notfallvertretung wird evaluiert, um die gesamte Lösung in Abhängigkeit von den gemachten Erfahrungen bei Bedarf zu optimieren.

Das Vorhandensein der Vertretungslösungen ist eine Voraussetzung für die Gewährung des „Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege“ nach § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz.

4.2.7 Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 ([Vorlage 1207_1/WP14](#)) die Festlegung der Höhe der Kosten für den Sachaufwand und des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung von Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII beschlossen. Die Kosten für den Sachaufwand und der Betrag zur Anerkennung wurden unter eine jährliche Fortschreibungsrate (Dynamisierung) analog des Landeszuschusses für Kinder in der Kindertagespflege nach § 24 KiBiz gestellt.

Die Kindertagespflegepauschale des Landes wird jährlich anhand der in § 37 KiBiz festgelegten Fortschreibungsrate dynamisiert. Auch der Anerkennungsbeitrag für die Kindertagespflegeperson und die Sachkostenpauschalen sollen die tatsächliche Kostenentwicklung berücksichtigen und jährlich angepasst werden. Dies fordert auch § 23 Abs. 2a SGB VIII.

Daraus ergibt sich aufgrund der Erhöhung um die Fortschreibungsrate von 0,83 % für das kommende Kindergartenjahr:

	Vergütungssatz pro Stunde pro Kind (Anerkennungsbetrag zzgl. Sachaufwand)			
	Ergänzungskraft		Fachkraft	
	seit 01.08.2020	ab 01.08.2021	seit 01.08.2020	ab 01.08.2021
1. Erlaubniszeitraum	4,99 €	5,03 €	5,45 €	5,49 €
2. Erlaubniszeitraum nach 5 Jahren Tätigkeit	5,19 €	5,23 €	5,71 €	5,75 €
3. Erlaubniszeitraum nach 10 Jahren Tätigkeit	5,38 €	5,42 €	5,96 €	6,01 €
4. Erlaubniszeitraum nach 15 Jahren Tätigkeit	5,47 €	5,51 €	6,20 €	6,25 €

4.3 Ausblick

Im Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) ist der Rechtsanspruch seit dem 01.08.2013

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

hinsichtlich der Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege manifestiert. Hierbei sollen 30 % der Betreuungsangebote im Rahmen der Kindertagespflege vorgesehen werden. Bis zum Jahr 2013 sollte schrittweise die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit durchschnittlich 35 % umgesetzt werden, wobei jährlich der Bedarf zu ermitteln und der Ausbaustand zu dokumentieren ist.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2008 erklärte die Verwaltung, dass sie im Rahmen der jährlichen Kindergartenbedarfsplanung den Ausbau U3 planen und über den Ausbaustand U3 unter Berücksichtigung der o. g. Versorgungsquoten berichten wird.

Im Kreis Kleve ergibt sich folgende Berechnung:

Anzahl der Kinder unter drei Jahren zum Stichtag 31.07.2021 <small>Anmerkung: Für die Anzahl der Kinder unter drei Jahren wurde für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.07.2021 eine Hochrechnung vorgenommen.</small>	3.800 Kinder
Betreuung 35 %	1.330 Kinder

Zum Stichtag 01.08.2021 stehen wie folgt Plätze zur Verfügung:	
Kindertageseinrichtungen – Betreuungsplätze U3	957 Plätze
Kindertagespflege – Betreuungsplätze U3	827 Plätze
Insgesamt	1.784 Plätze

Angebotsquote im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve zum Stichtag 01.08.2021:	46,9 %
---	---------------

nachrichtlich:

Angebotsquote bei Berücksichtigung der Stichtagskinder, die zum 01.08.2021 noch zwei Jahre alt sind, bis zum Stichtag nach § 33 Abs. 6 KiBiz (01.11.2021) aber drei Jahre alt werden:	55,3 %
---	--------

4.4 Fazit

Wie bereits in den letzten Jahren kann für alle Kinder unter und über drei Jahren ein qualitativ gutes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren stehen ab dem 01.08.2021 insgesamt 957 U3-Plätze in Tageseinrichtungen und mindestens 827 U3-Plätze in der Tagespflege zu Verfügung. 1.784 zur Verfügung gestellte Plätze zur U3-Betreuung ergeben eine Versorgungsquote von 46,9 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kinder unter einem Jahr mit eingerechnet wurden, die Eltern der Kinder unter einem Jahr aber faktisch äußerst selten einen Wunsch auf Betreuung geltend machen.

5 Fachberatung Kindertagespflege beim Kreis Kleve

Eine der bedeutendsten Veränderungen des zum 01.08.2020 novellierten KiBiz ist der § 47 „Landesförderung der Fachberatung“. Das Land als Gesetzgeber betonte eine Verpflichtung zur Notwendigkeit einer Fachberatung bei den Trägern der Kindertagesbetreuung und erweitert und konkretisiert deren Aufgaben. Durch § 47 Abs. 3 KiBiz wird aufgrund der Konnexität der Aufgabenerweiterung auch erstmalig eine finanzielle Förderung der Fachberatungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege seitens des Landes geschaffen.

Jede Kindertageseinrichtung erhält vom Land über die Jugendämter einen jährlichen Zuschuss von 1000 Euro. Da die Trägerschaft aller Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk Kreis Kleve bei Trägern der freien Jugendhilfe liegt, wird die Landesförderung zu 100 % an die Träger der Einrichtungen weitergeleitet.

Für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege leitet das Jugendamt 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, an die zuständige Fachberatungsstelle weiter. Im Kreis Kleve liegt die Fachberatung seit jeher beim Jugendhilfeträger Kreis Kleve und wurde bis August 2020 durch die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes geleistet.

Bereits mit der ersten Veröffentlichung des Entwurfes zur umfassenden Gesetzesnovellierung zum KiBiz Anfang 2020 wurde deutlich, dass die vom Land geförderten Ansprüche an die Fachberatung der Kindertagespflegepersonen steigen und einer grundsätzlichen Neuorientierung innerhalb der Abteilung Jugend und Familie bedürfen. Eine Projektgruppe aus den Mitarbeitern der bisherigen Fachberatung im Pflegekinderdienst, Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste und Verwaltungsmitarbeitern hat die „Fachberatung Kindertagespflege“ grundlegend an die neuen gesetzlichen Erfordernisse ab dem 01.08.2020 angepasst.

Neben dem im SGB VIII formulierten Rechtsanspruch auf Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege bestehen folgende Aufgaben für die Fachberatung Kindertagespflege:

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
- Beratung der Eltern
- fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen,
- Sicherstellung der Gewährung einer laufenden Geldleistung,
- Sicherstellung eines Programms an Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen
- Sicherstellung von anderen Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson,
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen,
- Akquise neuer Tagespflegepersonen, deren Eignungsfeststellung, Grundqualifizierung und fortlaufende Eignungsprüfung

6 Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Zentrales Ziel einer jeden Bedarfsplanung ist die Versorgung aller nach § 24 SGB VIII anspruchsberechtigten Kinder mit einem geeigneten Betreuungsangebot. Der Personenkreis der nach § 24 SGB VIII anspruchsberechtigten Kinder umfasst gleichermaßen Kinder ohne (drohende) Behinderung sowie Kinder mit (drohender) Behinderung.

6.1 Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Bei der Planung sind neben dem nach Alter differenzierten Bedarf (U3 und Ü3) zahlreiche Eckpunkte zu beachten. Dazu gehören u. a. die Bereitschaft potenzieller Anbieter im Rahmen der Trägerautonomie, gesetzlich geregelte Gruppengrößen und die Möglichkeiten im Rahmen geltender Betriebserlaubnisse. Eine Differenzierung zwischen Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung hingegen ist für die Bedarfsplanung seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 und der Abschaffung der spezialisierten Integrativgruppen nicht mehr relevant. Auch die Betriebserlaubnis des zuständigen Landesjugendamtes benennt lediglich die Anzahl der zulässig maximal zu betreuenden Kinder U3 und der Kinder Ü3 – völlig unabhängig von einer möglichen (drohenden) Behinderung der Kinder.

Seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 erfolgt die Betreuung der Kinder mit und ohne (drohende) Behinderung aufgrund der eingeführten Inklusion in allen Kindertageseinrichtungen gemeinsam. Um den für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung erforderlichen erhöhten Aufwand an pädagogischem Personal zu gewährleisten, erhalten die Träger der Kindertageseinrichtungen für jedes betreute Kind mit (drohender) Behinderung entsprechend der gesetzlichen Regelungen des KiBiz eine erhöhte Kindpauschale. Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Kindpauschale ist, dass die (drohende) Behinderung durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Nach der Anlage zu § 33 KiBiz erfolgt eine aufwandsgerechte Abstufung der erhöhten Kindpauschale. Im Kindergartenjahr 2021/2022 gelten die folgenden erhöhten Kindpauschalen für Kinder mit (drohender) Behinderung:

- Ü3 22.037,70 Euro
- U3 23.576,78 Euro
- U3 Gruppenform IIc 25.447,40 Euro

Die Anzahl der Kinder, bei denen die (drohende) Behinderung und die Feststellung zum Personenkreis nach §§ 53 ff. SGB XII in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung erfolgt, steigt im Laufe eines jeden Kindergartenjahres erheblich an. Im Zuschussantrag des abgeschlossenen Kindergartenjahres 2019/2020 beantragten die Träger zum Stichtag der Bedarfsplanung am 15.03.2019 für insgesamt 149 Kinder die erhöhte Kindpauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung. Im Laufe des Kindergartenjahres wurde bei weiteren 102 Kindern die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach §§ 53 ff. SGB XII in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung festgestellt. Die nachträgliche Feststellung der (drohenden) Behinderung löst nicht nur eine Nachzahlung der erhöhten Kindpauschale bzw. des Differenzbetrages zu der zum 15. März beantragten Kindpauschale aus, sondern stellt die Träger auch vor die oft schwierige Aufgabe, eine entsprechende Personalausstattung möglichst umgehend zur Verfügung zu stellen.

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 beantragen die Träger der Kindertageseinrichtungen zum 15.03.2021 zunächst für 180 Kinder die erhöhte Kindpauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung.

Die Träger werden beim Bau weiterer Gruppen und Einrichtungen nicht nur die steigenden Geburtenzahlen, den Zuzug von jungen Familien, die Überhänge in den Bestandseinrichtungen, den Abbau der Übergangsguppen, die steigende institutionelle U3-Betreuung, sondern auch die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung berücksichtigen. Unabhängig von der Frage, ob aktuell Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertageseinrichtung betreut werden, werden die neu zu errichtenden Gebäude weitestgehend barrierefrei geplant.

6.2 Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege

Für Kinder mit (drohender) Behinderung und deren Eltern ist auch die Kindertagespflege ein attraktives familienergänzendes Betreuungsangebot. Im Kindergartenjahr 2015/2016 hat das Land NRW für die Kommunen erstmalig eine finanzielle Förderung für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Tagespflege durch die „3,5-fache Pauschale der Landesfinanzierung Tagespflege“ eingeführt. Seit der Neufassung des KiBiz zum 01.08.2020 erfolgt die finanzielle Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege mit einem entsprechend erhöhten Landeszuschuss nach § 24 Abs. 2 Satz 2 KiBiz. Für die Jugendhilfeträger in NRW besteht jedoch ein Umsetzungsproblem, da diese Landesförderung nach § 24 Abs. 4 KiBiz an folgende Voraussetzung gebunden ist:

„Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.“

Entsprechende Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen wurden seit 2015 zwar vom Land organisiert, die Kurse wurden jedoch so selten angeboten, dass die Anmeldezahlen deutlich über Anfragen der 186 Jugendamtsbezirke in NRW lagen. Die Fortbildungsorte lagen aber auch für die Kindertagespflegepersonen im Kreis Kleve nicht in zumutbarer Entfernung, als dass sie ihre laufende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson hätten fortsetzen können. Der Kreis Kleve hat mit den Familienbildungsstätten im Kreis Kleve eine spezielle Aufbauqualifikation initiiert. Diese Aufbauqualifikation haben inzwischen 11 Kindertagespflegepersonen abgeschlossen. Über diesen Kurs ist ein flächendeckendes Netzwerk Tagespflege für Kinder mit Behinderung entstanden, das die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 KiBiz erfüllt.

Die Teilnehmergebühren der Kindertagespflegepersonen aus dem Einzugsbereich des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve wurden, wie auch die Kosten anderer Qualifizierungskurse Tagespflege, durch den Kreis Kleve übernommen.

Die Vergütung der Kindertagespflegeperson mit der abgeschlossenen Aufbauqualifikation des § 24 Abs. 4 KiBiz erfolgt ebenfalls mit dem 3,5-fachen Anerkennungsbetrag. Grundvoraussetzung für eine erhöhte Förderleistung ist die Feststellung der (drohenden) Behinderung im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII durch den LVR.

Mit einer vollständigen Belegung der kreisweit 22 Plätze in der Tagespflege für Kinder mit Behinderung ist nicht zu rechnen. Im laufenden Kindergartenjahr wird kein Kind mit (drohender) Behinderung durch eine Tagespflegeperson mit der Aufbauqualifizierung betreut. Dennoch ist beabsichtigt, auch in der Zukunft eine tatsächlich höhere Anzahl an integrativen Kindertagespflegeplätzen zur Gewährleistung einer „wohnortnahen Daseinsvorsorge“ zur Verfügung zu stellen.

Bei der Aufnahme in die Kindertagespflege ab dem zweiten Lebensjahr ist nicht immer erkennbar, ob das aufzunehmende Kind eine Beeinträchtigung hat. In den Fällen, in denen die Eltern den Verbleib bei der Tagespflegeperson ohne Aufbauqualifikation des § 24 Abs. 4 KiBiz wünschen, oder kein Platz bei einer Kindertagespflegeperson mit einer entsprechenden Aufbauqualifikation frei ist, wird der doppelte Anerkennungsbetrag gezahlt. Sollten die Erziehungsberechtigten einen Wechsel zu einer Kindertagespflegeperson mit einer Aufbauqualifikation nach § 24 Abs. 4 KiBiz wünschen, wird ab Aufnahme bei dieser der 3,5-fache Anerkennungsbetrag gezahlt.

6.3 Übergangsprozess der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach Einführung des BTHG zum 01.01.2020

Seit dem 01.01.2020 ist der Landschaftsverband Rheinland als Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG NRW) für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Frühförderung zuständig. Damit wurden die Zuständigkeiten für die Bedarfsermittlung und die Leistungserbringung vereinheitlicht. Die Beratung der Eltern, die Antragstellung und Hilfeplanung wird vor Ort in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch eine Fallmanagerin bzw. einen Fallmanager des LVR durchgeführt. Nicht nur die Zuständigkeit im Rahmen der Antragstellung und Beratung der Eltern geht auf den LVR über, sondern auch die inhaltlichen Gesamtinklusionsplanungsprozesse und Prüfungen.

6.3.1 Übergangsprozess in Kindertageseinrichtungen (FInK-Pauschale)

Neben dem bisherigen gesetzlichen Auftrag des LVR zur Finanzierung heilpädagogischer Einrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hat der LVR mit dem Kindergartenjahr 2014/2015 als Ergänzung zur KiBiz-Förderung auf freiwilliger Basis die Richtlinienförderung FInK (Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen) ins Leben gerufen. Die Förderung löste seinerzeit im Zuge eines Harmonisierungsprozesses mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Förderung integrativer Kindertageseinrichtungen ab. Ziel war es, diese Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung weiterzuentwickeln, den inklusiven Prozess qualitativ zu stärken und das Angebot für alle Regeleinrichtungen zu öffnen. Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgabenzuweisung an den LVR zum 01.01.2020 wurde die freiwillige Förderung (FInK) nicht parallel aufrechterhalten. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der FInK-Richtlinie des LVR in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Fachleistungen auf. Diese werden unter Beteiligung der Leistungsberechtigten im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens (BEI_NRW KiJu) durch den LVR individuell festgestellt.

Der Wechsel von der freiwilligen finanziellen Förderung entsprechend der FInK-Richtlinie in das System der Eingliederungshilfe wird durch einen Übergangsprozess gestaltet, um einen nahtlosen Übergang aller bereits geförderten Kinder mit (drohender) Behinderung in das neue System der Eingliederungshilfe zu ermöglichen. Grundsätzlich gilt, dass alle unbefristeten Feststellungen zum Personenkreis nach §§ 53 ff. SGB XII in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung auch weiterhin gelten. Ein Kern des Übergangsprozesses ist, dass die Einrichtungen bzw. deren Träger bis zum 31.07.2020 zwischen der FInK-Förderung und der Förderung in Form der Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wählen konnten. Alle bis zum 31.07.2020 eingegangenen FInK-Anträge wurden bis zur Schulpflicht bewilligt, sofern die Voraussetzungen vorlagen. Sofern schon ein Antrag auf Bewilligung der Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vorlag, war die FInK-Förderung und somit eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen. Seit dem 01.08.2020 ist bei Neuansträgen ausschließlich eine Förderung mit Basisleistung I möglich. Einrichtungen bzw. Träger haben jedoch auch die Möglichkeit, von der bereits bewilligten FInK-Förderung auf eine Förderung nach Basisleistung I zu wechseln. Um einen sanften Übergang herzustellen, wurde die FInK-Pauschale ab dem 01.08.2020 von 5.000 Euro auf 6.500 Euro pro Kind mit (drohender) Behinderung und Kindergartenjahr angehoben. Die Berechnung der FInK-Pauschale orientiert sich dabei an der Herleitung der heilpädagogischen Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX.

Zentraler Bestandteil in den Anforderungen des BTHG zum Verfahren ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens. Es wird bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe angewendet und versteht sich als transparenter, interdisziplinärer und konsensorientierter Weg für eine individuelle Bedarfsermittlung. Insbesondere sollen im Rahmen einer Zielorientierung Lebens- und Sozialräume der Leistungsberechtigten stärker in den Fokus gerückt werden. Dadurch wird die Partizipation des einzelnen Leistungsberechtigten an der Gestaltung seiner Lebensverhältnisse gestärkt. Mit der gesetzlichen Leistungsverpflichtung wird einhergehend der zuständige Rehabilitationsträger verpflichtet, landeseinheitliche Lebensverhältnisse herzustellen. Es gilt somit eine, auf den Zuständigkeitsbereich des LVR ausgedehnte, vernetzte und qualitätsorientierte Verfahrensweise sicherzustellen. Durch eine schnittstellenreduzierte, nach außen durchgängige Verfahrensweise soll eine größtmögliche Transparenz für die Leistungsberechtigten garantiert werden. Leistungsberechtigte Kinder und deren Eltern erwarten unabhängig ihres Wohnortes und unabhängig der jeweiligen Betreuungsform eine einheitlich geregelte Leistung zur Teilhabe in der Gesellschaft.

Davon unabhängig haben Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen nach SGB IX beim LVR zu stellen.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk Kreis Kleve haben für das kommende Kindergartenjahr angekündigt, nur noch in Ausnahmefällen die Platzzahlreduzierung, die mit der FInK-Pauschale einhergeht, zu beantragen. Die freiwerdenden Plätze aus der vorherigen Platzzahlreduzierung können umgehend mit Kindern belegt werden. Eine tatsächliche Belegung der Plätze ist auch im finanziellen Interesse der Träger, da die reduzierten Plätze kein Bestandteil der Planungsgarantie des KiBiz sind. Auch führt die erhöhte Platznachfrage dazu, dass zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung Platzzahlreduzierungen im Regelfall nicht zugestimmt werden kann.

6.3.2 Übergangsprozess in der Kindertagespflege (IBIK-Pauschale)

Der LVR stellt seit dem 01.08.2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5-fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 Euro pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen. Die Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale zielt darauf ab, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem professionellen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot auch von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen. Damit soll dazu beigetragen werden, dass die Kindertagespflege zu einem integrierten Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden kann und Teilhabechancen für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung von Anfang an vergrößert werden.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR seit 2020 wird die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten. Vielmehr müssen zukünftig die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen. Die Förderung durch die IBIK-Pauschale wird seit dem 01.08.2020 nur noch befristet fortgeführt. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31.07.2022.

Anlagen

1 Übersicht „Platzangebote und Gruppenstrukturen“ in Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2021/2022

Bedburg-Hau		Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden												
Ortsteil	Einrichtung	Kinder...	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III		
			25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3
Hau	St. Pius Az. LJA: 0820	o. Behind.	2	10	4	17	6	23	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Lebenswiese Az. LJA: 7335	o. Behind.	0	0	5	20	3	16	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Johannes Az. LJA: 4862	o. Behind.	0	0	2	5	2	11	0	0	0	0	30	13
		m. Behind.	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2
Schneppenbaum	Lebensbaum Az. LJA: 5510	o. Behind.	0	0	6	11	6	19	0	0	0	0	2	16
		m. Behind.	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	2
	St. Markus Az. LJA: 0816	o. Behind.	2	0	4	0	0	16	0	0	0	1	11	11
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Alte Schule Az. LJA: XXXX	o. Behind.	0	0	0	0	6	14	0	0	0	0	25	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hasselt	Mäuseburg Az. LJA: 7673	o. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	5	5	0	22	26
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
	St. Stephanus Az. LJA: 2586	o. Behind.	3	3	7	15	6	26	0	0	0	7	11	1
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt			7	13	28	68	29	128	0	5	5	8	105	71

Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen gesamt					Summe betriebsgenehmigte Plätze
		U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3	
Hau	St. Pius	12	0	50	0	62	60
	Lebenswiese	8	0	36	0	44	40
	Johannes	4	0	62	3	66	65
Schneppenbaum	Lebensbaum	12	0	54	6	66	60
	St. Markus	6	0	39	0	45	45
	Alte Schule	6	0	39	0	45	0
Hasselt	Mäuseburg	10	0	50	2	60	56
	St. Stephanus	16	0	63	0	79	80
Insgesamt		74	0	393	11	467	406

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Issum		Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden													
Ortsteil	Einrichtung	Kinder...	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III			
			25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3	
Issum	Sonnenstrahl Az. LJA: 0684	o. Behind.	5	13	3	22	6	15	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Arche Noah Az. LJA: 4476	o. Behind.	1	3	6	14	4	9	0	0	0	7	13	13	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	1	5	
	Krütpasch Az. LJA: 4539	o. Behind.	1	1	3	26	0	0	0	0	0	0	0	0	
		m. Behind.	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
	St. Nikolaus Az. LJA: 0685	o. Behind.	1	2	12	8	5	38	0	0	0	4	19	2	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sevelen	St. Antonius Az. LJA: 0691	o. Behind.	3	0	11	0	4	48	3	6	1	8	13	2	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Os Hött Az. LJA: 5197	o. Behind.	0	1	5	13	7	18	0	0	0	0	8	9	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt			11	20	40	86	26	130	3	6	1	19	54	31	

Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen gesamt					Summe betriebs- genehmig- te Plätze
		U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3	
Issum	Sonnenstrahl	14	0	52	2	66	60
	Arche Noah	11	0	67	8	78	85
	Krütpasch	4	0	28	1	32	30
	St. Nikolaus	18	0	73	0	91	83
Sevelen	St. Antonius	28	0	71	0	99	95
	Os Hött	12	0	49	0	61	62
Insgesamt		87	0	340	11	427	415

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Kalkar														
Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden												
		Kinder...	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III		
			25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3
Kalkar	Nikolaus Az. LJA: 0824	o. Behind.	1	0	8	27	6	18	0	0	0	1	6	11
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Altkalkar	Kolping Az. LJA: 2353	o. Behind.	3	4	7	16	11	48	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	3	0	7	0	0	0	0	0	0
	WurzelWerk Az. LJA: 7681	o. Behind.	1	5	7	9	4	39	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sprösslinge Az. LJA: 8160	o. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24	20
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Eulenspiegel Az. LJA: 4602	o. Behind.	4	6	7	11	1	11	0	0	0	4	10	4	
	m. Behind.	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	2	
Appeldorn	St. Lambertus Az. LJA: 0815	o. Behind.	3	11	9	14	4	17	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0
Grieth	Deichspatzen Az. LJA: 0822	o. Behind.	2	0	2	5	0	10	0	0	0	5	14	6
		m. Behind.	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Niedermörmter	St. Barnabas Az. LJA: 2311	o. Behind.	3	1	2	4	3	28	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wissel	Dünennest Az. LJA: 2280	o. Behind.	0	0	7	8	4	25	0	0	0	0	7	4
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt			17	28	49	101	33	205	0	0	0	10	63	47

Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen gesamt					Summe betriebs- genehmig- te Plätze
		U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3	
Kalkar	Nikolaus	15	0	63	0	78	78
Altkalkar	Kolping	21	0	78	10	99	100
	WurzelWerk	12	0	54	1	66	65
	Sprösslinge	0	0	45	1	45	50
	Eulenspiegel	12	0	51	5	63	64
Appeldorn	St. Lambertus	16	0	45	3	61	60
Grieth	Deichspatzen	4	0	41	1	45	50
Niedermörmter	St. Barnabas	8	0	33	0	41	41
Wissel	Dünennest	11	0	44	0	55	51
Insgesamt		99	0	454	21	553	559

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Kerken		Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden													
Ortsteil	Einrichtung	Kinder...	Gruppenform I				Gruppenform II			Gruppenform III					
			25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3	
Nieukerk	Johannes Az. LJA: 0690	o. Behind.	1	3	8	13	3	16	0	0	0	0	7	19	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	St. Raphael Az. LJA: 3911	o. Behind.	0	1	3	4	3	10	0	0	0	0	0	26	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Drachenschnur Az. LJA: 5837	o. Behind.	0	0	4	8	1	7	0	0	0	0	0	9	11
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Rumpelstilzchen Az. LJA: 4528	o. Behind.	0	0	4	18	4	18	0	0	0	0	0	3	10
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Aldekerk	Marien Az. LJA: 0682	o. Behind.	0	0	12	27	6	16	0	0	0	0	7	17	0
		m. Behind.	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Spatzennest Az. LJA: 4769	o. Behind.	0	0	8	12	10	33	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stenden	Klatschmohn Az. LJA: 3562	o. Behind.	2	7	4	16	4	22	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	2	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt			5	12	43	99	31	124	0	0	0	14	75	23	

Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen gesamt					Summe betriebs- genehmig- te Plätze
		U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3	
Nieukerk	Johannes	12	0	58	0	70	65
	St. Raphael	6	0	41	0	47	45
	Drachenschnur	5	0	35	0	40	40
	Rumpelstilzchen	8	0	52	3	60	60
Aldekerk	Marien	18	0	68	1	86	85
	Spatzennest	18	0	45	0	63	63
Stenden	Klatschmohn	12	2	48	3	60	60
Insgesamt		79	2	347	7	426	418

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Kranenburg		Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden													
Ortsteil	Einrichtung	Kinder...	Gruppenform I				Gruppenform II			Gruppenform III					
			25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3	
Kranenburg	St. Elisabeth Az. LJA: 0827	o. Behind.	0	0	6	13	3	22	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Villa Kunterbunt Az. LJA: 4253	o. Behind.	0	0	0	0	6	16	0	0	0	0	0	13	10
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Storchennest Az. LJA: 7463	o. Behind.	0	0	4	11	5	23	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
	Kinderburg Az. LJA: 7676	o. Behind.	0	1	6	17	3	14	0	6	4	1	19	4	
		m. Behind.	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	2	0	
Nütterden	St. Barbara Az. LJA: 0830	o. Behind.	0	3	13	20	1	23	0	0	0	0	0	26	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Lebensquelle Az. LJA: 5491	o. Behind.	0	0	3	8	4	23	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	1	1	0	4	0	0	0	0	0	0	0
	Waldfrösche Az. LJA: 8142	o. Behind.	0	0	6	12	6	19	0	5	5	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Zyfflich Az. LJA: 2790	o. Behind.	1	1	1	3	4	17	0	0	0	0	0	0	0	
	m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt			1	5	40	86	32	165	0	11	9	1	60	15	

Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen gesamt					Summe betriebs- genehmig- te Plätze
		U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3	
Kranenburg	St. Elisabeth	9	0	35	0	44	40
	Villa Kunterbunt	6	0	40	1	46	42
	Storchennest	9	0	35	1	44	40
	Kinderburg	19	0	61	5	80	40
Nütterden	St. Barbara	14	0	72	0	86	73
	Lebensquelle	8	1	36	5	44	40
	Waldfrösche	22	0	32	1	54	38
Zyfflich	St. Martin	6	0	21	0	27	25
Insgesamt		93	1	332	13	425	338

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Rees		Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden													
Ortsteil	Einrichtung	Kinder...	Gruppenform I				Gruppenform II			Gruppenform III					
			25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3	
Stadtgebiet	St. Irmgardis Az. LJA: 1306	o. Behind.	4	4	4	17	8	26	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Hand in Hand Az. LJA: 6420	o. Behind.	0	0	2	0	10	15	0	0	0	0	6	5	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	3	3	
	Sonnenschein Az. LJA: 0787	o. Behind.	7	11	1	5	14	44	0	0	0	3	3	11	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	
	KWH-Kita Az. LJA: 8171	o. Behind.	0	0	0	0	0	0	2	5	5	6	7	9	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
Villa Kunterbunt Az. LJA: 4569	o. Behind.	0	0	8	27	4	0	0	0	0	0	0	18		
	m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10		
Haldern	St. Josef Az. LJA: 1313	o. Behind.	3	6	6	7	2	15	0	0	0	7	16	2	
		m. Behind.	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Regenbogen Az. LJA: 3259	o. Behind.	4	11	11	26	7	38	0	0	0	0	0	0	
		m. Behind.	0	0	0	2	0	3	0	0	0	0	0	0	
Hald. Waldzwerge Az. LJA: 5943	o. Behind.	0	0	5	20	0	0	0	0	0	0	0	0		
	m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Bienen	St. Theresien Az. LJA: 2675	o. Behind.	2	4	3	11	0	0	0	0	0	0	0	0	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Haffen	Regenbogen Az. LJA: 5619	o. Behind.	1	4	4	12	0	0	0	0	0	0	0	0	
		m. Behind.	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mehr	St. Vincentius Az. LJA: 1315	o. Behind.	6	6	8	20	2	17	0	0	0	0	0	0	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
Millingen	St. Quirinus Az. LJA: 2388	o. Behind.	3	4	13	21	1	17	0	0	0	1	11	10	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	
	Rappelkiste Az. LJA: 4853	o. Behind.	0	0	2	1	2	13	2	4	6	0	21	4	
	m. Behind.	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	1	0		
Insgesamt			30	51	67	170	50	203	4	9	11	17	68	77	

Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen gesamt					Summe betriebs- genehmig- te Plätze
		U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3	
Stadtgebiet	St. Irmgardis	16	0	47	0	63	60
	Hand in Hand	12	0	38	12	50	60
	Sonnenschein	22	0	81	4	103	98
	KWH-Kita	12	0	23	1	35	35
	Villa Kunterbunt	12	0	55	10	67	80
Haldern	St. Josef	11	0	54	1	65	63
	Regenbogen	22	0	80	5	102	100
	Hald. Waldzwerge	5	0	20	0	25	25
Bienen	St. Theresien	5	0	15	0	20	20
Haffen	Regenbogen	5	0	17	1	22	20
Mehr	St. Vincentius	16	0	44	1	60	60
Millingen	St. Quirinus	17	0	68	4	85	80
	Rappelkiste	16	0	44	5	60	40
Insgesamt		171	0	586	44	757	741

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Rheurd		Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden													
Ortsteil	Einrichtung	Kinder...	Gruppenform I				Gruppenform II			Gruppenform III					
			25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3	
Rheurd	St. Nikolaus Az. LJA: 1056	o. Behind.	4	0	4	4	5	32	0	0	0	0	0	23	1
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zwergenland Az. LJA: 7730	o. Behind.	1	0	1	15	6	21	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schaephuysen	St. Hubertus Az. LJA: 1059	o. Behind.	4	1	6	18	1	13	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Fliegenpilz Az. LJA: 4593	o. Behind.	0	0	8	16	3	16	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt			9	1	19	53	15	82	0	0	0	0	23	1	

Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen gesamt					Summe betriebs- genehmig- te Plätze
		U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3	
Rheurd	St. Nikolaus	13	0	60	0	73	65
	Zwergenland	8	0	36	0	44	40
Schaephuysen	St. Hubertus	11	0	32	0	43	40
	Fliegenpilz	11	0	32	0	43	40
Insgesamt		43	0	160	0	203	185

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Straelen		Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden													
Ortsteil	Einrichtung	Kinder...	Gruppenform I				Gruppenform II			Gruppenform III					
			25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3	
Stadtgebiet	St. Josef Az. LJA: 3737	o. Behind.	6	9	2	12	5	32	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	St. Raphael Az. LJA: 0692	o. Behind.	0	1	8	27	4	0	0	0	0	7	3	29	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	
	Montessori Az. LJA: 4568	o. Behind.	4	5	1	10	2	12	0	0	0	12	24	9	
		m. Behind.	0	0	0	2	0	3	0	0	0	0	0	2	
	An der Mühle Az. LJA: 5312	o. Behind.	3	1	5	19	4	9	0	0	0	0	7	5	
		m. Behind.	0	0	0	1	0	2	0	0	0	2	1	1	
	Wichtelwelt Az. LJA: 5941	o. Behind.	6	8	9	21	3	15	0	0	0	2	6	5	
		m. Behind.	0	0	0	1	0	2	0	0	0	3	0	1	
Broekhuysen	St. Cornelius Az. LJA: 3238	o. Behind.	6	0	0	0	0	16	4	6	2	7	14	4	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
Herongen	St. Amandus Az. LJA: 2676	o. Behind.	3	3	7	18	2	7	0	0	0	2	4	12	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	4	6	
Holt	St. Georg Az. LJA: 3964	o. Behind.	7	5	4	15	1	13	0	0	0	13	1	0	
		m. Behind.	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt			35	32	36	127	21	111	4	6	2	51	64	76	

Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen gesamt					Summe betriebs- genehmig- te Plätze
		U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3	
Stadtgebiet	St. Josef	13	0	53	0	66	60
	St. Raphael	12	0	69	2	81	40
	Montessori	7	0	79	7	86	85
	An der Mühle	12	0	48	7	60	60
	Wichtelwelt	18	0	64	7	82	80
Broekhuysen	St. Cornelius	18	0	42	1	60	55
Herongen	St. Amandus	12	0	58	12	70	80
Holt	St. Georg	12	0	48	1	60	53
Insgesamt		104	0	461	37	565	513

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Uedem		Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden													
Ortsteil	Einrichtung	Kinder...	Gruppenform I				Gruppenform II			Gruppenform III					
			25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3	
Uedem	St. Franziskus Az. LJA: 0833	o. Behind.	3	6	10	40	4	20	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Kunterbunt Az. LJA: 3806	o. Behind.	0	0	8	22	0	14	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Regenbogen Az. LJA: 8043	o. Behind.	0	0	3	5	1	13	0	12	0	0	27	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Lebensgarten Az. LJA: 2336	o. Behind.	0	0	12	25	2	23	0	0	0	0	17	20	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	6	0
Keppeln	St. Jodokus Az. LJA: 0826	o. Behind.	0	0	0	0	0	0	5	5	1	11	7	23	
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt			3	6	33	92	7	70	5	17	1	11	53	49	

Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen gesamt					Summe betriebs- genehmig- te Plätze
		U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3	
Uedem	St. Franziskus	17	0	66	0	83	80
	Kunterbunt	8	0	36	0	44	40
	Regenbogen	16	0	45	0	61	55
	Lebensgarten	14	0	93	8	107	100
Keppeln	St. Jodokus	11	0	41	0	52	45
Insgesamt		66	0	281	8	347	320

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Wachtendonk														
Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden												
		Kinder...	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III		
			25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3
Wachtendonk	St. Marien Az. LJA: 0693	o. Behind.	5	12	12	23	2	31	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	An der Nette Az. LJA: 7734	o. Behind.	1	2	4	17	3	16	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gänseblümchen Az. LJA: 2709	o. Behind.	5	6	8	33	5	30	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
	Gänsebl. Wankum Az. LJA: 8276	o. Behind.	4	3	4	13	3	11	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Wankum	Maria Goretti Az. LJA: 0695	o. Behind.	7	0	5	7	4	36	0	0	0	13	14	
		m. Behind.	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt			22	23	33	95	17	126	0	0	0	13	14	0

Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen gesamt					Summe betriebs- genehmig- te Plätze
		U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3	
Wachtendonk	St. Marien	19	0	66	0	85	80
	An der Nette	8	0	36	1	44	40
	Gänseblümchen	18	0	70	1	88	80
	Gänsebl. Wankum	11	0	28	1	39	20
Wankum	Maria Goretti	16	0	71	1	87	83
Insgesamt		72	0	271	4	343	303

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG
BEDARFSPLAN 2021 - 2026

Weeze														
Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen nach Gruppenformen und Wochenstunden												
		Kinder...	Gruppenform I				Gruppenform II			Gruppenform III				
			25 h U3	25 h Ü3	35 h U3	35 h Ü3	45 h U3	45 h Ü3	25 h U3	35 h U3	45 h U3	25 h Ü3	35 h Ü3	45 h Ü3
Weeze	St. Franziskus Az. LJA: 2301	o. Behind.	1	2	7	16	4	14	0	0	0	1	20	17
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	8
	St. Cyriakus Az. LJA: 0696	o. Behind.	6	1	3	9	3	22	0	0	0	3	12	10
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Bullerbü Az. LJA: 4668	o. Behind.	1	6	10	30	3	14	0	0	0	0	8	10
		m. Behind.	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2	2
	Wirbelwind Az. LJA: 4218	o. Behind.	0	0	7	14	1	18	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
	Korallenriff Az. LJA: 7716	o. Behind.	2	1	5	7	2	27	0	6	4	2	22	2
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Lebenshilfe III Az. LJA: XXXX	o. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13	10	
	m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wemb	Kieselstein Az. LJA: 4661	o. Behind.	0	0	4	18	0	0	0	0	0	0	0	0
		m. Behind.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt			10	10	36	100	13	95	0	6	4	7	79	59

Ortsteil	Einrichtung	Kindpauschalen gesamt					Summe betriebs- genehmig- te Plätze
		U3	davon f. Kinder m. Behind.	Ü3	davon f. Kinder m. Behind.	Summe U3 + Ü3	
Weeze	St. Franziskus	12	0	80	10	92	85
	St. Cyriakus	12	0	57	0	69	65
	Bullerbü	14	0	74	6	88	80
	Wirbelwind	8	0	36	4	44	40
	Korallenriff	19	0	62	1	81	70
	Lebenshilfe III	0	0	23	0	23	0
Wemb	Kieselstein	4	0	18	0	22	20
Insgesamt		69	0	350	21	419	360

2 Übersicht Platzangebot in der Kindertagespflege im Betreuungsjahr 2021/2022

Kindertagespflege	Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 und 2 KiBiz <small>(Anzahl der Kinder, für die eine Kindertagespflegepauschale in Anspruch genommen wird)</small>	Landeszuschuss zur Qualifizierung nach § 46 Abs. 4 KiBiz	Landesförderung der Fachberatung nach § 47 Abs. 3 KiBiz
Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung	725	Anzahl der angehenden Kindertagespflegepersonen, die die QHB-Qualifikation absolviert haben	Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die die Anforderungen nach § 21 KiBiz erfüllen und Kinder bis zum Schuleintritt betreuen
Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	4		
Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt ohne Behinderung	80		
Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Behinderung	1		
Insgesamt	810	15	170